DGUV
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

Vorschriften-
und Regelwerk

Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen

DGUV Information 215-310

Impressum

Herausgegeben von:	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) Glinkastraße 40 10117 Berlin Telefon: 030 13001-0 (Zentrale) E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de Sachgebiet Bühnen und Studios des Fachbereichs Verwaltung der DGUV
Ausgabe:	Mai 2025
Satz und Layout:	Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Saarbrücken
Druck:	MAXDORNPRESSE GmbH & Co. KG, Obertshausen
Bildnachweis:	Titel, Abb. 3 : © Thomas M. Jauk; Abb. 1: © VBG; Abb. 2, 4, 5: © DGUV; Abb. 6-7: © Michael Sasse; Abb. 8-11: © DGUV – KonzeptQuartier GmbH
Copyright:	Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
Bezug:	Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen › Webcode: p215310

Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen

Änderungen zur letzten Ausgabe Juni 2016:

- Anpassung an das aktuelle Vorschriften- und Regelwerk, redaktionelle Optimierung zur besseren Lesbarkeit
- Neuer Abschnitt 2.2.6 Gewaltprävention
- Neuer Abschnitt 3.3.7 Film- und Außenproduktion
- Überarbeitung der Anhänge

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung **6**

1 Unternehmensorganisation **7**

1.1 Leitung und Verantwortung 7

1.2 Personal 9

1.3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen 10

1.4 Arbeitsmittel/Arbeitsstoffe 12

1.5 Arbeits-/Veranstaltungs-/Produktionsstätten 13

1.6 Notfallorganisation, Brandschutz und Erste Hilfe 14

1.7 Unterweisung 16

1.8 Dokumentation 17

2 Veranstaltungs- und Produktionsorganisation **18**

2.1 Leitung und Verantwortung 18

2.2 Planung und Vorbereitung 20

2.2.1 Personal 22

2.2.2 Vergabe von Aufträgen 23

2.2.3 Arbeitsvorbereitung 23

2.2.4 Showacts, Tournee- und Gastspielbetrieb 24

2.2.5 Sicherheitsmaßnahmen, Brandschutz, Erste Hilfe 24

2.2.6 Gewaltprävention 26

2.3 Durchführung 27

2.4 Nachbetrachtung und Wirksamkeitskontrolle 27

3 Fachinformation **28**

3.1 Veranstaltungs- und Produktionsstätten 28

3.1.1 Flächen und Aufbauten 28

3.1.2 Verkehrs- und Fluchtwege 31

3.1.3 Orchestergraben 32

3.2 Technik und betriebliche Prozesse 33

3.2.1 Arbeitsmittel 33

3.2.2 Ausstattungen 34
3.2.3 Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik 34
3.2.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel 35
3.2.5 Einsatz von Lasern 37
3.2.6 Rigging 37
3.2.7 Lasten über Personen 38
3.2.8 Transport und Lagerung 39
3.3 Veranstaltungen und Produktionen 39
3.3.1 Maske 39
3.3.2 Szenische Effekte 41
3.3.3 Besondere szenische Darstellungen 41
3.3.4 Fliegen von Personen 41
3.3.5 Bühnentanz 42
3.3.6 Veranstaltungen und Produktionen mit Musik 43
3.3.7 Film- und Außenproduktion 44
3.3.8 Arbeit im Freien 45
3.3.9 Veranstaltungen und Produktionen im Ausland 47
3.4 Persönliche Schutzausrüstungen 48

Anhang 1
Qualifikation und Aufgaben von Bühnen- und Studiofachkräften 50

Anhang 2
Nutzungsbereiche innerhalb einer Veranstaltungs- und Produktionsstätte 55

Anhang 3
Beurteilungen von Darstellungen Effekten 59

Anhang 4
Hygienekonzept für den Proben- und Vorstellungsbetrieb im Fall von Epidemien/Pandemien 60

Literaturverzeichnis 61

Vorbemerkung

Diese DGUV Information „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ gibt Ihnen Informationen und Praxishilfen für die erfolgreiche und sicherheitsgerechte Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Produktionen. Er richtet sich an alle, die am Entstehungsprozess von Veranstaltungen und Produktionen beteiligt sind, bei denen in der gesetzlichen Unfallversicherung Versicherte mitwirken.

Szenische Darstellung im Geltungsbereich der DGUV Vorschriften 17 bzw. 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ ist jegliche Entwicklung einer Konzeption, Probe, Aufführung, Produktion oder Darbietung von künstlerischen, journalistischen und/oder technischen Beiträgen. Die szenische Darstellung erfolgt zur Information oder Unterhaltung für Publikum, zum Beispiel: Musik, Tanz, Theater, Schauspiel, Performance, Stunt, Musical, Show, Film, Video, Fernseh- oder Radiosendung.

Kapitel 1 befasst sich mit der sicheren und rechtskonformen Unternehmensorganisation. Hauptzielgruppe dieses Kapitels sind damit Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Führungskräfte. Die Arten der Unternehmen sind vielfältig – vom rein gewerblich tätigen Unternehmen, über öffentlich-rechtliche Unternehmen und kommunale oder staatliche Organisationen und Einrichtungen bis hin zu Vereinen. Je nach Unternehmensart wird der oben genannte Personenkreis unterschiedlich bezeichnet: zum Beispiel Intendanz, Verwaltungsleitung, Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister, Verantwortliche der Kommune, Schulleitung, Vorstand, Hallenbetreiber sowie selbstständige Einzelunternehmerinnen und -unternehmer und Führungskräfte. Führungskräfte sind zum Beispiel Direktorinnen und Direktoren, Betriebsleitung.

Kapitel 2 befasst sich mit der Veranstaltungs- und Produktionsorganisation. Kapitel 3 informiert über Anforderungen an Veranstaltungs- und Produktionsstätten, Veranstaltungstechnik, veranstaltungs- und produktionsspezifische Arbeitsbereiche und -verfahren. Deshalb richten sich Kapitel 2 und 3 an die Zielgruppe der organisatorisch und fachlich Verantwortlichen für die Durchführung von Veranstaltungen und Produktionen. Dies sind zum Beispiel Produktions- und Projektleitungen, technische Leitung, Bühnen- und Studiofachkräfte, Veranstaltungsleitung.

Diese DGUV Information ermöglicht eine sichere und gesundheitsgerechte Vorbereitung und Arbeitsgestaltung für das Personal sowie einen effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Daraus folgen dann auch ein zufriedenes eigenes Personal und Publikum und ein gutes Image in der Öffentlichkeit. Sie hilft bei der Unternehmensorganisation, bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und bei der Veranstaltungs-/Produktionsorganisation über den kompletten Entstehungsprozess hinweg und unterstützt so dabei, die Potentiale von Sicherheit und Gesundheit in die Arbeitsorganisation zu integrieren.

Im Leitfaden wird die praxisgerechte Umsetzung staatlicher Vorschriften und Vorschriften der Unfallversicherungsträger beschrieben. Er stellt ein Bindeglied zu anwendbaren Regeln der Technik, weiteren DGUV Informationen sowie Branchenstandards dar. Diese DGUV Information dient damit als Leitfaden zur rechtskonformen Durchführung von Veranstaltungen und Produktionen.

Die vorliegende DGUV Information wurde in Zusammenarbeit von VBG und DGUV, Fachbereich Verwaltung, Sachgebiet „Bühnen und Studios“ sowie dem Arbeitskreis der Sicherheitsingenieure von ARD.ZDF medienakademie, Bavaria Film, BR, DeutschlandRadio, DW, HR, MDR, RTL Deutschland, NDR, ORF, RB, RBB, RBT, SRG-SSR, SR, Studio Hamburg, SWR, WDR und ZDF und der Initiative Sifa.VT des VPLT – Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e. V. sowie der DTHG – Deutsche Theatertechnische Gesellschaft e. V. erarbeitet.

Hinweise zum Aufbau dieser DGUV Information

- Die Texte beschreiben jeweils Hinweise, wie die Situation sicher und erfolgreich gestaltet werden kann.
- Den Texten zugeordnet sind Verweise auf Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, die relevant für die beschriebenen Inhalte sind. Bei dem Hinweis auf die Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen wird jeweils das Kürzel für deren Namen verwendet. Die vollständigen Bezeichnungen finden Sie im Literaturverzeichnis.

1 Unternehmensorganisation

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz hat für alle Mitwirkenden einer Veranstaltung oder Produktion eine zentrale Bedeutung. Es ist sicherzustellen, dass für Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher die Verkehrssicherungspflichten erfüllt sind.

Als Unternehmerin bzw. Unternehmer müssen Sie die Gesundheit und Sicherheit des Personals durch wirksame Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit gewährleisten.

Eine sichere Veranstaltung oder Produktion zu gewährleisten, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Die besonderen Bedingungen bei Veranstaltungen und Produktionen erschweren die Umsetzung und beeinflussen die Sicherheit und Gesundheit – zum Beispiel enge Zeitpläne, kurzfristige Änderungen. Zusätzlich beeinflussen wirtschaftliche Aspekte die Arbeitsbedingungen. Hieraus resultieren eine große Verantwortung und hohe Belastung für alle Verantwortlichen und Beteiligten.

Unfälle bei Veranstaltungen und Produktionen machen deutlich, wie wichtig das Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz ist.

Die Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise zum Thema „Unternehmensorganisation“ ist ein wesentlicher Baustein der sicheren und gesundheitsgerechten Organisation der Arbeiten.

1.1 Leitung und Verantwortung

Arbeitsunfälle und gesundheitliche Beeinträchtigungen des Personals verursachen Leid, sind ein hoher Kostenfaktor und stören den reibungslosen Ablauf. Deshalb ist es wichtig, Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Organisationsabläufe zu integrieren. Voraussetzung dafür ist eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung. Die Einführung eines betrieblichen Arbeitsschutzmanagements ist ein Weg zu den folgenden Zielen:

- die Organisation und die Arbeitsbedingungen im Betrieb so sicher und gesund wie möglich zu gestalten und damit
- die Zufriedenheit und Zuverlässigkeit des Personals zu verbessern sowie
- zum Erfolg des Unternehmens beizutragen.

Arbeitsschutz ist Chefsache

Um welche Organisationsstruktur es sich auch handelt, die Gesamtverantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz liegt immer bei den beteiligten Unternehmerinnen bzw. Unternehmern. Es ist dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung jeder einzelnen Veranstaltung und Produktion festgelegt wird, wer die Gesamtverantwortung trägt.

Wer ein Unternehmen leitet, darf Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung nur Bühnen- und Studiofachkräften übertragen. Dies gilt auch für Veranstaltungen und Produktionen von oder mit Dritten.

Siehe auch Vorbemerkung und Anhang 1 „Qualifikation und Aufgaben von Bühnen- und Studiofachkräften“; Informationen zur Betreuung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger.

Pflichtenübertragung nur an fachkundige Personen

Wer ein Unternehmen leitet, kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Pflichten in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und die Befugnisse festlegen und ist von der beauftragten Person zu unterzeichnen. Damit können Pflichten zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz an – zum Beispiel an Leitungskräfte von Abteilungen und Teams – übertragen werden. Inhaltlich verlangt die Pflichtenübertragung, dass

- die übertragenen Unternehmerpflichten hinreichend genau nach Art und Umfang umschrieben sind,
- der beauftragten Person die erforderlichen Handlungs- und Entscheidungskompetenzen (insbesondere organisatorischer, personeller und finanzieller Art) sowie die notwendigen Weisungsbefugnisse eingeräumt werden, um selbständig handeln zu können und
- die Schnittstellen zu benachbarten Verantwortungsbereichen eindeutig festgelegt und die Zusammenarbeit mit anderen Verpflichteten geregelt sind.

Grundlage: DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Verantwortung

Je nach Organisation des Betriebes sowie Art und Umfang der Arbeiten hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer oder die von diesen beauftragte Person folgende Verantwortung:

Auswahlverantwortung: Personal nach Eignung (Qualifikation) auswählen, testen, einweisen und einsetzen; qualifizierte Auftragnehmende auswählen und Teams zusammenstellen.

Organisationsverantwortung: Das heißt, Einrichtungen schaffen; Regeln für den Betrieb aufstellen; Maßnahmen und Anordnungen treffen und umsetzen – zum Beispiel durch Dienstanweisungen, Betriebsanweisungen, Arbeitsregeln –; Personal informieren, unterweisen und schulen.

Kontrollverantwortung: Überprüfen, ob die geplante Organisation funktioniert und ob die beauftragten Personen geeignet sind.

Fachverantwortung: Kenntnisse und Erfahrungen fachkundig anwenden; eigenverantwortlich sicher arbeiten; mögliche Gefahren erkennen und im eigenen Fachgebiet richtig handeln.

Betriebliche Arbeitsschutzorganisation

Zur Gewährleistung eines angemessenen Arbeits- und Gesundheitsschutzes hat die Unternehmensleitung für eine geeignete betriebliche Arbeitsschutzorganisation zu sorgen. Dazu gehört die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung sicherzustellen. Hierzu sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte bzw. Betriebsärztinnen im erforderlichen Betreuungsumfang zu bestellen.

→ Grundlage: DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

Hat das Unternehmen mehr als 20 Beschäftigte, müssen
- Sicherheitsbeauftragte ausgewählt, deren Ausbildung ermöglicht und diese benannt sowie
- ein Arbeitsschutzausschuss eingerichtet werden.

Die **Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)** liegt ebenfalls in der Verantwortung der Unternehmensleitung.

Es muss sichergestellt werden, dass die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und wirksame Maßnahmen festgelegt werden. Geeignete und qualifizierte Personen, die für die Durchführung und Wirkungskontrolle der jeweiligen Maßnahmen verantwortlich sind, müssen benannt werden.

→ Grundlagen: §§ 3, 4, 7, 11, 13 ArbSchG; §§ 2, 13, 15, 16 DGUV Vorschrift 1, IGVW SQO9

Betriebliche arbeitsmedizinische Prävention

Ein Bestandteil des Arbeitsschutzes ist die arbeitsmedizinische Prävention. Dazu gehören die Beteiligung des Betriebsarztes bzw. der Betriebsärztin an Gefährdungsbeurteilungen, die Durchführung einer allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung, sowie die arbeitsmedizinische Vorsorge mit individueller arbeitsmedizinischer Beratung der Beschäftigten.

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ist der Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin bei der Vorbereitung betrieblicher Entscheidungen einzubinden, wenn Sicherheit und Gesundheit betroffen sind. Die arbeitsmedizinische Fachkunde des Betriebsarztes bzw. -ärztin garantiert Handlungskompetenzen, die zu verschiedensten Fragen abgerufen werden können, z. B.:
- Beratung bei der Planung
- Gestaltung und Ausführung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen
- Unterstützung bei Präventionsfragen vor der Beschaffung technischer Arbeitsmittel oder von Arbeitsstoffen
- Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln, z. B. Hautschutzplan
- Änderungen der Arbeitsorganisation, z. B. bei Schicht- und/oder Nachtarbeit
- Organisation der Ersten Hilfe

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) verpflichtet die Unternehmerin bzw. den Unternehmer, arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten bzw. diese zu organisieren. Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin kann hierbei bestmöglich unterstützen, da er oder sie die Gefährdungen, Arbeitsaufgaben und Randbedingungen des Unternehmens kennt. Arbeitsmedizinische Vorsorge dient vorrangig dem Gesundheitsschutz und der individuellen Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über die Wechselwirkungen zwischen deren Arbeit und ihrer Gesundheit. Die ArbMedVV unterscheidet zwischen besonders gefährdenden Tätigkeiten und gefährdenden Tätigkeiten (Anhang ArbMedVV). Abgeleitet aus den

Gefährdungen unterscheidet die ArbMedVV drei formal verschiedene Zugangswege zur arbeitsmedizinischen Vorsorge:

Werden an Arbeitsplätzen bestimmte **besonders gefährdende Tätigkeiten** identifiziert, ist für die betroffenen Beschäftigten vor deren Tätigkeitsaufnahme und in regelmäßigen Abständen eine arbeitsmedizinische **Pflichtvorsorge** durch den Unternehmer oder die Unternehmerin zu veranlassen. Die Teilnahme an der Pflichtvorsorge ist zwingende Voraussetzung dafür, dass die Beschäftigten an Arbeitsplätzen mit besonderer Gefährdung, z. B. Lärmarbeitsplätze, Tätigkeiten mit Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung, Feuchtarbeiten, Hartholzstäube, Tätigkeiten mit Isocyanaten und Epoxydharzen, Vibrationen oder im Ausland unter besonderen klimatischen Bedingungen und Infektionsgefährdung eingesetzt werden dürfen.

Handelt es sich um bestimmte **gefährdende Tätigkeiten** z. B. Bildschirmarbeit, Arbeiten in Zwangshaltungen, so muss den Beschäftigten ein regelmäßiges Angebot zur arbeitsmedizinischen **Angebotsvorsorge** unterbreitet werden. Die Beschäftigten können selbst entscheiden, ob sie an der Vorsorge teilnehmen möchten.

Zusätzlich hat der Unternehmer oder die Unternehmerin aufgrund **des Wunsches der Beschäftigten** arbeitsmedizinische Vorsorge zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen (**= Wunschvorsorge**).

Auf Grundlage des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sind Nachtarbeitnehmende berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen.

Die Anlässe arbeitsmedizinischer Vorsorge und deren Durchführungsdatum sind in einer Vorsorgekartei bis zum Ausscheiden der Beschäftigten zu dokumentieren. Beim Ausscheiden aus dem Unternehmen ist den Beschäftigten eine Kopie ihrer Unterlagen auszuhändigen.

Ergeben sich aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge oder aus der Auswertung betriebsärztlicher Daten Empfehlungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, so kann der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin beraten, welche geeigneten Maßnahmen für die betroffenen Beschäftigten oder bestimmte Arbeitsplätze umgesetzt werden können.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient nicht dem Nachweis der Eignung einer Person für eine bestimmte Tätigkeit. Diesen Zweck erfüllen Eignungsbeurteilungen, die im Rechtsrahmen des Arbeitsrechtes stattfinden. Eignungsbeurteilungen beruhen inhaltlich auf den vom Unternehmer oder der Unternehmerin festgelegten Anforderungen der jeweiligen Arbeitsaufgabe und den am Arbeitsplatz identifizierten Gefährdungen. Eignungsbeurteilungen können auch durch staatliche Rechtsnormen begründet sein z. B. verkehrsrechtliche Bestimmungen. Eignungsbeurteilungen sollen getrennt von der arbeitsmedizinischen Vorsorge durchgeführt werden.

→ Grundlagen: ASiG, ArbMedVV und zugehörige AMR; DGUV Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“; Arbeitsmedizinische Empfehlung „Wunschvorsorge“ des BMAS

1.2 Personal

Die Personalplanung richtet sich nach formalen, fachlichen und persönlichen Anforderungen und hat die individuellen Leistungsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Hierbei ist die betriebliche Altersstruktur für die Gesamtplanung von Bedeutung.

Personalauswahl

Aufgrund der besonderen Gefährdungen ist es für die Unternehmerin bzw. den Unternehmer zwingend geboten, Veranstaltungen mit Personen zu planen und durchzuführen, die die jeweils notwendige Eignung und Erfahrung sowie die ggf. vorgeschriebene formale Qualifikation haben. Nur so kann eine sichere Veranstaltung im rechtskonformen Rahmen durchgeführt werden. Insbesondere für überlassenes Personal ist zu überprüfen, ob die bei der Auftragsvergabe festgelegten Qualifikationsanforderungen erfüllt sind.

Zum Beispiel: Bühnen- und Studiofachkräfte, Meister bzw. Meisterin für Veranstaltungstechnik, Fachkraft für Veranstaltungstechnik, Pyrotechniker bzw. Pyrotechnikerin, Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik, Rigger bzw. Riggerin

→ Grundlagen: §§ 4, 7, ArbSchG; § 7 DGUV Vorschrift 1; § 15 DGUV Vorschrift 17 bzw. 18

Aufgabenübertragung

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat in seinem bzw. ihrem Verantwortungsbereich mit allen Beteiligten schriftlich zu vereinbaren, welche Arbeitsaufgaben sie haben und wie diese sicher und qualitätsbewusst umzusetzen sind.

→ Grundlagen: §§ 3, 4, ArbSchG; § 2 DGUV Vorschrift 1; § 15 DGUV Vorschrift 17 bzw. 18

1.3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) ist ein zentrales Element im Arbeitsschutz. Sie ermöglicht und unterstützt einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat die Gefährdungsbeurteilung mit dem Ziel durchzuführen, zu ermitteln, welche Maßnahmen erforderlich sind, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten sowie eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er bzw. sie sich fachkundig beraten zu lassen.

Was versteht man unter Gefährdungsbeurteilung?

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine Methode,

- Gefährdungen präventiv und systematisch zu ermitteln
- diese zu bewerten
- geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und
- deren Wirksamkeit zu überprüfen.

Sie ermöglicht darüber hinaus, Arbeitsabläufe zu optimieren und Störungen im Betriebsablauf zu vermeiden.

Wann ist eine Gefährdungsbeurteilung angemessen durchgeführt?

Eine Gefährdungsbeurteilung muss „im Wesentlichen durchgeführt und zutreffend“ sein. Das heißt:

- Wesentliche Gefährdungen inklusive der psychischen Belastung sind angemessen ermittelt und zutreffend bewertet, siehe auch Empfehlungen zur Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung des GDA Arbeitsprogramm Psyche EmpfBS 1114 „Anpassungen an den Stand der Technik bie der Verwendung von Arbeitsmitteln“ und Unfallkasse NRW PIN 77 „Handlungsleitfaden zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen für Beschäftigte in der darstellenden Kunst“
- Wesentliche Arbeitsplätze/Tätigkeiten sind beurteilt
- Besondere Personengruppen sind berücksichtigt worden – zum Beispiel Zeitarbeitnehmende, Berufsanfangende oder Personal ohne ausreichende Kenntnisse in der Arbeitssprache
- Arbeitsschutzmaßnahmen sind geeignet und ausreichend
- Wirksamkeitskontrollen werden durchgeführt
- Die Gefährdungsbeurteilung ist aktuell
- Die Dokumentation liegt nach Form und Inhalt angemessen vor.

In den Brancheninformationen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und der Fachverbände (siehe Literaturverzeichnis) sind praktische Beispiele der Umsetzung der Schutzziele beschrieben. Sie stellen langjährig bewährte Vorgehensweisen/Arbeitsverfahren dar. Wenn die Anforderungen der Brancheninformationen erfüllt werden, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Restrisiko hinreichend minimiert ist. Falls für Gefährdungen geeignete spezifische Verfahren mit Grenz-, Schwellen-, oder Richtwerten verfügbar sind, so sind diese anzuwenden. Spezifische Verfahren sind z. B. für die Beurteilung der Gefährdung durch Lärm verfügbar.

Außergewöhnliche produktions- und veranstaltungsspezifische Gefährdungssituationen, müssen durch eine ergänzende Gefährdungsbeurteilung bewertet werden. Siehe auch Kapitel 2.2 „Planung und Vorbereitung“ sowie 3.2 „Technik und betriebliche

Prozesse“. Eventuell ist hierzu eine Beratung durch Fachleute – zum Beispiel die Betriebsärztin bzw. den Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sachverständige erforderlich.

Bei risikobehafteten Tätigkeiten der Branche „Bühnen und Studios“ hat sich die weiter unten beschriebene (siehe Abschnitt „Wie können die Maßnahmen auf Wirksamkeit überprüft werden?“) zweistufige Risikoeinschätzung (zunächst ohne, dann mit Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen) bewährt. Die Anwendung einer Risikomatrix mit Maßzahlen für Wahrscheinlichkeit und Gefährlichkeit hat sich dabei etabliert.

Siehe auch DGUV Information 215-315 „Besondere szenische Darstellungen“

Tabelle 1 Beispiel für eine Risikomatrix 5 x 5 mit Maßzahlen, Quelle DGUV Information 215-315 „Besondere szenische Darstellungen“

Risikomaßzahl R=W-G						
Wahrscheinlichkeit W		Gefährlichkeit/Schadensausmaß G				
		1 keine erheblichen Verletzungen	2 leichte Verletzungen	3 mittelschwere Verletzungen	4 schwere Verletzungen	5 katastrophale/ tödliche Verletzungen
sehr wahrscheinlich	5	5	10	15	20	25
wahrscheinlich	4	4	8	12	16	20
unwahrscheinlich	3	3	6	9	12	15
sehr unwahrscheinlich	2	2	4	6	8	10
mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen	1	1	2	3	4	5

Für welche Arbeitsplätze/Tätigkeiten/Arbeitsmittel muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden?

Eine Gefährdungsbeurteilung ist für die wesentlichen Arbeitsplätze/Tätigkeiten/Arbeitsmittel vorzunehmen:

- Auf dem eigenen Betriebsgelände als auch für Arbeitsplätze/Tätigkeiten/Arbeitsmittel
- Bei Veranstaltungen und Produktionen am Veranstaltungs- und Produktionsort.

Es sind ebenfalls die wesentlichen Gefährdungen für das Personal, das außerhalb des eigenen Betriebsgeländes tätig wird zu ermitteln – zum Beispiel bei Gastspielaufführungen, Teams bei Filmdrehs im Freien, EB-Teams beim Fernsehen, bei Open-Air-Veranstaltungen. Dabei ist es allerdings nicht immer möglich, alle Gefährdungen vorherzusehen, die vor Ort konkret auftreten können. Die Komplexität der Arbeitssituationen und Arbeitsumgebungen in der Veranstaltungswirtschaft bedingen, dass unerwartete Gefahren auftreten können. Diese Tatsache erfordert den Einsatz von ausreichend für die Tätigkeiten qualifiziertem und geeignetem Personal, das situativ angemessen entscheiden kann. Auch die beste Gefährdungsbeurteilung kann die Leitung und Aufsicht durch eine erfahrene Bühnen- und Studiofachkraft nicht ersetzen.

Wie muss die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden?

Beurteilung der Gefährdungen

- Für die betrachteten Arbeitsbereiche und Tätigkeiten (bzw. für die veranstaltungsbezogenen Gewerke) muss eine systematische Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen ersichtlich sein
- Angaben zum Ergebnis der Beurteilung müssen enthalten sein – zum Beispiel: Risikoeinschätzung oder Handlungsbedarf? JA/NEIN

- Festlegung von konkreten Arbeitsschutzmaßnahmen einschließlich Termine und Verantwortliche. Für eine veranstaltungsbezogene Gefährdungsbeurteilung wird in der Regel kein Termin, sondern eine Phase – zum Beispiel Aufbau, Veranstaltung, Abbau definiert
- Durchführung der Maßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit
- Datum der Erstellung/Aktualisierung.

Die Dokumentation kann modular aufgebaut und auch Bestandteil von branchenüblichen anderen Dokumenten sein – zum Beispiel Tagesdisposition, Aufgabenlisten, Abnahme- oder Besprechungs-Protokolle, Gastspielprüfbuch.

Spezielle Dokumentationsanforderungen in Arbeitsschutzvorschriften sind zu beachten – zum Beispiel BetrSichV, LärmVibrationsArbSchV, GefStoffV.

Wie können die Maßnahmen auf Wirksamkeit überprüft werden?

Insbesondere bei veranstaltungs- und produktionsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen ist wegen der komplexen Abläufe und Gefährdungen eine sorgfältige Wirksamkeitskontrolle der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Durchführung ist ebenfalls zu dokumentieren.

- Prospektiv: Hierzu ist es empfehlenswert, die Bewertung des Risikos in zwei Schritten durchführen und dokumentieren. Ihre Einschätzung als verantwortliche Person erfolgt aufgrund Ihrer Erfahrungen, ob durch die vorgesehenen Maßnahmen das Restrisiko hinreichend minimiert werden kann:
  - Beurteilung der Ausgangssituation ohne Berücksichtigung der darauf abgestimmten Arbeitsschutzmaßnahmen
  - Erneute Beurteilung der Situation unter Berücksichtigung der zur Risikominimierung erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen.
- Laufend: durch die verantwortliche Person (Leitung und Aufsicht durch eine erfahrene Bühnen- und Studiofachkraft).
- Retrospektiv: nach Ereignissen, aufgrund neuer Erfahrungen und Erkenntnisse; zur Erzielung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses.

→ Grundlagen: § 3 DGUV Vorschrift 1; §§ 5, 6 ArbSchG

→ Gefährdungsbeurteilung für Bühnen und Studios

1.4 Arbeitsmittel/Arbeitsstoffe

Bei der Beschaffung neuer Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und die Personalvertretung zu beteiligen.

Auswahl von Arbeitsmitteln/-stoffen

Bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen sind die geplante Verwendung, die Erfahrungen des Personals und die zu erwartenden Gefährdungen zugrunde zu legen. Die Auswahlkriterien und die bei der Auswahl erkannten Risikofaktoren in der Gefährdungsbeurteilung sind zu dokumentieren. Werden bei der Auswahl mögliche Fehlanwendungen erkannt, sind entsprechende Gebrauchsanleitungen oder Betriebsanweisungen bereitzustellen.

Beschaffung von Arbeitsmitteln/-stoffen

Es dürfen nur geeignete und sichere Arbeitsmittel beschafft werden – zum Beispiel mit CE-, GS-Kennzeichen, DGUV Test-Zeichen. Es sind nur Arbeitsstoffe anzuschaffen, die nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung die Gesundheit des Personals nicht beeinträchtigen.

Vor der Benutzung von Arbeitsmitteln ist zu prüfen, ob diese den von Ihnen definierten Spezifikationen und Anforderungen entsprechen. Ebenso sind auch alle zugesicherten Funktionen und Ausstattungsmerkmale zu überprüfen.

Dokumentation

Die erforderliche Dokumentation muss vorhanden sein. Dazu zählen zum Beispiel:

- Gefährdungsbeurteilung
- erforderliche Qualifikation des eingesetzten Personals
- Montage- und Bedienungsanleitung
- Sicherheitsdatenblätter
- Statische Berechnungen und/oder Nachweise
- Technische Zeichnungen und Schaltpläne

- Prüfanweisungen und Prüfkriterien
- Prüfnachweise, Zertifikate, Prüfberichte
- Konformitätserklärungen.

→ Grundlagen: §§ 3, 4, ArbSchG; § 4 ff. BetrSichV; §§ 3–10 DGUV Vorschrift 17 bzw. 18

Benutzung von Arbeitsmitteln

Alle Maßnahmen, die zur sicheren Benutzung von Arbeitsmitteln erforderlich sind, sind zu planen. Zum Beispiel:

- Betriebsanweisungen und Unterweisungen
- Einsatz von Schutzeinrichtungen
- Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen
- Pflege und Wartung
- Prüfungen.

Prüfung und Wartung von Arbeitsmitteln und PSA

Einrichtungen, Arbeitsmittel und Persönlichen Schutzausrüstungen müssen in den notwendigen Fristen von befähigten Personen bzw. Sachkundigen geprüft und gewartet werden – Fristen und befähigte Personen sind in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt und festgelegt.

Für maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik, die zum szenischen Bewegen und Halten von Personen und Lasten verwendet werden, gelten besondere Regelungen.

Siehe auch DGUV Grundsatz 315-390 „Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik“

1.5 Arbeits-/Veranstaltungs-/Produktionsstätten

Es ist sicherzustellen, dass die Arbeits-/Veranstaltungs-/Produktionsstätten geeignet sind, um die geplanten Veranstaltungen und Produktionen durchführen zu können. Dies gilt für alle Szenenflächen, auch außerhalb von ortsfesten Veranstaltungs- und Produktionsstätten – zum Beispiel das Filmset oder besondere Gastspielorte. Deshalb ist vorab eine Prüfung auf mögliche Gefährdungen oder mangelhafte Infrastruktur durchzuführen. Hierzu sollen die innerbetrieblichen Arbeitsschutzexperten und der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt werden. Dabei ist zum Beispiel zu beurteilen:

- Abmessungen von Räumen
- Lage, Zustand und Kennzeichnung von Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen sowie die Kennzeichnung von Gefahrenstellen
- Vorhandensein und Zustand von Sicherheitsbeleuchtung
- Vorhandensein und Kennzeichnung von brandschutztechnischen Ausrüstungen und Einrichtungen der Ersten Hilfe
- Verfügbarkeit und Eignung von Lager-, Maschinen- und Nebenräumen, Sanitärräumen (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume), Pausen- und Bereitschaftsräumen sowie Stellplätzen für Fahrzeuge
- Technische Ausstattung mit Maschinen, Anlagen, Mobiliar, anderen Arbeitsmitteln sowie Beleuchtungs-, Lüftungs-, Heizungs- und Versorgungseinrichtungen, Durchsage- und Alarmierungseinrichtungen, elektrische Energieversorgung
- Konstruktion und Festigkeit der baulichen Anlage, Belastbarkeit der Verkehrswege
- Bauliche Einrichtungen gegen Absturz und herabfallende Gegenstände.

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der Unternehmer oder die Unternehmerin festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen in der eigenen Arbeitsstätte ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, sind diese Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu beurteilen.

Siehe auch Kapitel 3.1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten“.

Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen

Es ist für eine möglichst barrierefreie Gestaltung der Arbeits-, Veranstaltungs- oder Produktionsstätte in allen Bereichen zu sorgen, zu denen Menschen Zugang haben müssen. Barrierefreiheit ist gegeben, wenn

- bauliche und sonstige Anlagen
- Transport- und Arbeitsmittel
- Systeme der Informationsverarbeitung

Abb. 1 Veranstaltungsrigger mit Erste-Hilfe-Material

- akustische, visuelle und taktile Informationsquellen
- Kommunikationseinrichtungen

für alle Personen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Siehe auch Kapitel 3.1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten“

1.6 Notfallorganisation, Brandschutz und Erste Hilfe

Notfallorganisation

Für das Unternehmen oder die Veranstaltungs-/Produktionsstätte muss ein aktuelles Notfallkonzept vorliegen.

- Entsprechend den Anforderungen des Notfallkonzeptes sind die geforderten Maßnahmen zu organisieren.
- Es muss geklärt werden, ob die präventiven und organisatorischen Maßnahmen entsprechend den Anforderungen des Notfallkonzeptes umgesetzt sind.

Grundsätzlich dient ein Notfallkonzept zur Umsetzung der auf dem unternehmensspezifischen Schutzbedarf und der entsprechenden Risikoanalyse basierenden Notfallstrategie.

Klassische Notfallarten sind zum Beispiel:

- Brand > siehe Brandschutz
- Bombendrohung, Gasalarm
- Unfall, bedrohliche Erkrankung > siehe Erste Hilfe
- Bedrohung (Amok, Geiselnahme, …)
- Gewalt gegen Einzelpersonen
- Gefahren durch bedrohliches Wettergeschehen (siehe Kapitel 3.3.8 „Arbeit im Freien“).

Notfallkonzepte aus anderen Rechtsgrundlagen

Für die Betriebsphase Durchführung von Veranstaltungen können üblicherweise anderweitige Maßnahmen und Alarmierungswege sowie eine umfangreiche Sicherheitsorganisation für die Notfall- und Gefahrenabwehr gültig sein und in Form eines Sicherheitskonzeptes definiert sein. Diese aus dem Bereich des Baurechts stammenden Anforderungen können über die betrieblichen Maßnahmen während Auf-/Abbau hinausgehen, und andere für diese Betriebsphase nötige Kommunikation und Zusammenarbeit aller Unternehmer und deren Beschäftigten erfordern.

Notfallbeauftragte und Notfallkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren:

Für das Unternehmen sind Notfallbeauftragte und Notfallkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren zu bestimmen. Notfallübungen mit dem Personal sind regelmäßig durchzuführen und zu dokumentieren.

Brandschutz

Brandschutzkonzept/Alarmplan

Für das Unternehmen oder die Veranstaltungs-/Produktionsstätte sind Maßnahmen festzulegen, die eine ausreichend schnelle Evakuierung von Personen im Brandfall sicherstellen. Dies kann z. B. in einem Brandschutzkonzept beschrieben sein. Ein Alarmplan zur Evakuierung muss vorliegen.

- Es ist zu klären, ob die Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes entsprechend den Anforderungen des Brandschutzkonzeptes und des Alarmplans umgesetzt sind.
- Entsprechend den Anforderungen des Brandschutzkonzeptes und des Alarmplans sind die geforderten Maßnahmen zu organisieren.

Im Falle von besonderen Brandgefährdungen – zum Beispiel beim Einsatz von besonderen Dekorationsmitteln oder besonderen szenischen Effekten – ist gegebenenfalls eine Beratung durch Fachplanerinnen oder -planer für Brandschutz oder die zuständige Brandschutzdienststelle erforderlich.

Auf das Verbot „Feuer, offenes Licht und Rauchen“ ist gut sichtbaren Stellen hinzuweisen.

Brandschutz- und Evakuierungshelfende

Mindestens fünf Prozent Ihrer Beschäftigten sind zu Brandschutz- und Evakuierungshelfenden auszubilden. Lösch- und Evakuierungsübungen sind mit dem Personal regelmäßig durchzuführen, diese sind zu dokumentieren.

→ Grundlagen: ASR A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“

Feuerlöscher

Die – entsprechend der ermittelten Brandgefährdung – notwendigen, aktuell geprüften Feuerlöschmittel müssen für das Unternehmen beziehungsweise die Veranstaltungs-/Produktionsstätte vorhanden und deren Standorte gekennzeichnet sein.

Flucht- und Rettungswege

Für das Unternehmen oder die Veranstaltungs-/Produktionsstätte sind die notwendigen Flucht- und Rettungswegpläne zu erstellen und an den strategischen Punkten auszuhängen. Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit in voller Breite begehbar sein, dürfen nicht zugestellt werden und die Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen.

Sicherheitsbeleuchtung

Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich, die so beschaffen ist, dass Arbeitsvorgänge auf Bühnen- und Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

Brandsicherheitswache

Eine nach dem Baurecht ausreichende Anzahl an Brandsicherheitswachen ist einzusetzen. Dies geschieht in der Regel nach Rücksprache mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle.

Information

Das Personal ist über die notwendigen Brandschutz- und Evakuierungsmaßnahmen zu informieren, dabei ist der Verlauf der Flucht- und Rettungswege und die Lage der Sammelplätze zu zeigen. Das Personal muss mit den Standorten der Feuerlöscher vertraut sein.

Erste Hilfe

Einrichtungen und Hilfsmittel

Hilfsmittel zur Ersten Hilfe, wie Erste-Hilfe-Material und Meldeeinrichtungen, müssen zur Verfügung stehen. Für das Unternehmen oder die Veranstaltungs-/Produktionsstätte sind die notwendigen Erste-Hilfe-Aushänge zu erstellen und an den strategischen Punkten auszuhängen.

Ersthelfende

Eine ausreichende Anzahl von Personen ist zu Ersthelfenden auszubilden. Die Teams sind so zu disponieren, dass mindestens eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer dabei ist und bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigen mindestens 10 %.

Information

Das Personal ist in Abstimmung mit der Betriebsärztin bzw. dem Betriebsarzt über die Erste-Hilfe-Einrichtungen und die notwendigen Maßnahmen bei einem Notfall zu informieren.

Dokumentation

Jede Erste-Hilfe-Leistung ist zu dokumentieren und diese Dokumentation ist fünf Jahre lang aufzubewahren – zum Beispiel in elektronischer Form oder in Papierform. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.

Siehe auch Kapitel 2.2.5 „Sicherheitsmaßnahmen, Brandschutz, Erste Hilfe“

→ Grundlagen: § 10 ArbSchG; § 6 ArbStättV; ASR A2.2; ASR A2.3; ASR A4.3; §§ 21, 24–28 DGUV Vorschrift 1; DGUV Regel 100-001

1.7 Unterweisung

Ziel der Unterweisung ist es, sicherheits- und gesundheitsgerechte Verhaltensweisen zu erreichen oder zu erhalten. Sinnvollerweise werden in der betrieblichen Praxis die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und die Unterweisungen miteinander verzahnt. Die bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen festgestellten Gefährdungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden dabei zum Unterweisungsinhalt.

Den zu unterweisenden Personen – zum Beispiel Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler, selbstständige Einzelunternehmerinnen und -unternehmer, Mitwirkende – ist die Wirkungsweise der sicheren Technik zu vermitteln und die mit organisatorischen Maßnahmen verfolgten Ziele zu erläutern.

Die richtige Verwendung der notwendigen Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ist zu vermitteln und der Einsatz von PSA gegen Absturz ist zu vermitteln. Die zu unterweisenden Personen sind dazu zu motivieren, Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten oder durchzuführen und Vorschläge zu machen.

Anlässe und Arten der Unterweisung

Unterweisungen regelmäßig und in angemessenem Umfang durchzuführen.

Wann ist zu unterweisen?

- Vor Aufnahme der Tätigkeit oder neuer Aufgaben
- Bei Veränderung innerhalb der Aufgabenbereiche
- Nach Einrichtung einer Arbeits-, Veranstaltungs- oder Produktionsstätte
- Bei Einführung neuer Arbeitsmittel, neuer Arbeitsstoffe oder Verfahren
- Nach Unfällen
- Ergänzende Unterweisung am Veranstaltungs- oder Produktionsort; diese Unterweisung berücksichtigt die zusätzlichen Gefährdungen und Schutzmaßnahmen, die sich durch die Umgebung, die eingesetzte Technik und die Abläufe der Veranstaltung oder Produktion ergeben können.

Die allgemeine Unterweisung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen, die ergänzende Unterweisung vor und gegebenenfalls auch mehrmals während einer Veranstaltung oder Produktion.

Als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber können Sie die Unterweisung auch von den unmittelbaren betrieblichen Vorgesetzten durchführen lassen oder eine andere persönlich und fachlich geeignete Person damit beauftragen.

Die Unterweisung erfolgt in der Regel mündlich. In Veranstaltungs- oder Produktionsunternehmen können häufig nicht alle Beschäftigten dabei anwesend sein. Für diesen Personenkreis eignet sich eine Unterweisung mit

Computerunterstützung. Die Unterweisungsprogramme müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Inhalte müssen arbeitsplatzspezifisch aufbereitet sein
- Es erfolgt eine Verständnisprüfung
- Ein Gespräch zwischen den Beschäftigten und den Führungskräften muss darüber hinaus jederzeit möglich sein.

Dokumentation der Unterweisung

Für die Dokumentation der durchgeführten Unterweisung kann ein Formblatt genutzt werden. In diesen „Unterweisungsnachweis“ sind das Unterweisungsdatum und die Unterweisungsinhalte einzutragen. Unterschreiben Der Unterweisungsnachweis ist von den Unterwiesenen zu unterschreiben und vom Unternehmen aufzubewahren.

→ Grundlagen: § 12 ArbSchG; § 4 DGUV Vorschrift 1;

1.8 Dokumentation

Der Gesetzgeber schreibt die Dokumentation der durchgeführten Organisationsmaßnahmen vor. Es sollten folgendes dokumentieret und nach den vorgegebenen Fristen aufbewahrt werden:

- Pflichtenübertragungen
- Gefährdungsbeurteilungen und Umsetzung der Maßnahmen
- Durchgeführte Unterweisungen
- Durchgeführte Prüfungen und Wartungen
- Brandschutzordnung (Teil A, B, C)
- Betriebsanweisungen
- Auftragsvergabe
- Abnahmeprotokolle bei Übergabe von Einrichtungen und Leistungen
- Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung (Vereinbarung/Berichte)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Lärmmessungen
- Gefahrstoffkataster
- Dienstpläne/Arbeitszeitnachweise.

Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach betrieblichen Erfordernissen. Zum Teil sind diese explizit in unterschiedlichen Rechtsgrundlagen festgelegt. So ist z. B. nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ die Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen fünf Jahre aufzubewahren.

Unterlagen mit Relevanz für Berufskrankheiten sind länger aufzubewahren, für Lärmmessungen gilt z. B. nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren. Die Dokumentation der Exposition bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorien 1A und 1B, z. B. Hartholzstäube, ist 40 Jahre lang aufzubewahren.

2 Veranstaltungs- und Produktionsorganisation

Eine sichere und erfolgreiche Veranstaltung und Produktion zu gewährleisten, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Unterschiedliche und oft konkurrierende Anforderungen erfordern bei den Verantwortlichen ein hohes Maß an Erfahrung bei der Bewertung von Sachverhalten. Die verantwortlichen Personen müssen über angemessene Handlungskompetenzen und Entscheidungsbefugnisse verfügen.

Alle Inhalte und Abläufe einer Veranstaltung oder Produktion sind detailliert zu planen, um die Veranstaltung und Produktion rechtskonform zu gestalten.

2.1 Leitung und Verantwortung

Für die Veranstaltung oder Produktion muss die Unternehmerin bzw. der Unternehmer eine gesamtverantwortliche Person benennen. Je nach Organisationsstruktur der Veranstaltung oder Produktion verteilen sich die Verantwortungsbereiche auf die an der Durchführung Beteiligten.

Leitung und Aufsicht der Arbeiten bedeutet die eigenständige Wahrnehmung von Führungs- und Fachverantwortung vor Ort. Hierzu gehört auch, die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen, durchzuführen und deren Wirksamkeit zu kontrollieren.

Verantwortlichkeiten

Die Funktionen, Aufgaben und Weisungsbefugnisse aller an der Veranstaltung und Produktion Beteiligten sind zu klären – vom Veranstalter, Betreiber, Produktionsleitung, von der Technischen Leitung, dem bzw. der Verantwortlichen für die Veranstaltungstechnik bis zu den einzelnen beteiligten Produktionsfirmen und Dienstleistern.

Gesamtverantwortliche Person des Veranstalters ist eine zuverlässige und fachkundige Person, die die Veranstaltung und Produktion leitet und beaufsichtigt. Als gesamtverantwortliche Person fungiert in der Regel die Technische Direktion, Herstellungsleitung, Produktionsleitung, Projektleitung, Produktionsingenieurin/Produktionsingenieur.

Siehe auch DIN 15750:2013-04 „Veranstaltungstechnik – Leitlinien für technische Dienstleistungen“

Der **Betreiber** ist verantwortlich für den sicheren Zustand der Veranstaltungs- und Produktionsstätte, der betrieblichen Einrichtungen und der bereitgestellten Arbeitsmittel. Und er muss die Verkehrssicherungspflichten erfüllen, die sich aus dem Betrieb der Veranstaltungsstätte ergeben. Aus dem Baurecht ergeben sich besondere Pflichten für den sicheren Zustand und Betrieb von baulichen Anlagen, in denen Veranstaltungen stattfinden. Der Betreiber oder ein von ihm bestellter Veranstaltungsleiter muss bei der Veranstaltung anwesend sein. Der Bertreiber oder der von ihm bestellte Veranstaltungsleiter stimmt die bei der Veranstaltung erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit allen Beteiligten ab und koordiniert die Abläufe. Der Betreiber kann diese Pflichten schriftlich auf den Veranstalter oder an dessen beauftragten Veranstaltungsleiter übertragen.

Zu den wesentlichen Pflichten gehört die Einstellung des Betriebes, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder, wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können

Der **Veranstalter** ist für alle sicherheitsrelevanten, organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Abläufe seiner Veranstaltung verantwortlich. Die Pflichten des Betreibers und von Dienstleistern bleiben hiervon unberührt.

Bühnen- und Studiofachkräfte überwachen die Ausführung aller veranstaltungstechnischen Leistungen und sind im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit weisungsbefugt. Sie können sowohl als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und/oder als Technische Leitung für Veranstaltungstechnik tätig werden, soweit dies nach Art und Umfang der Veranstaltung und szenischen Anforderungen leistbar ist. Bei Aufführungen, Aufnahmen und Proben sowie vor Gastspielen, Außenaufnahmen oder Nutzung der Veranstaltungs- oder Produktionsstätten durch Dritte ist eine Leitung und Aufsicht durch Bühnen- und Studiofachkräfte erforderlich.

Siehe dazu VBG Fachinformation „Kriterien zur Auswahl erforderlicher Qualifikation“

Bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen ist eine mögliche gegenseitige Gefährdung zu vermeiden.

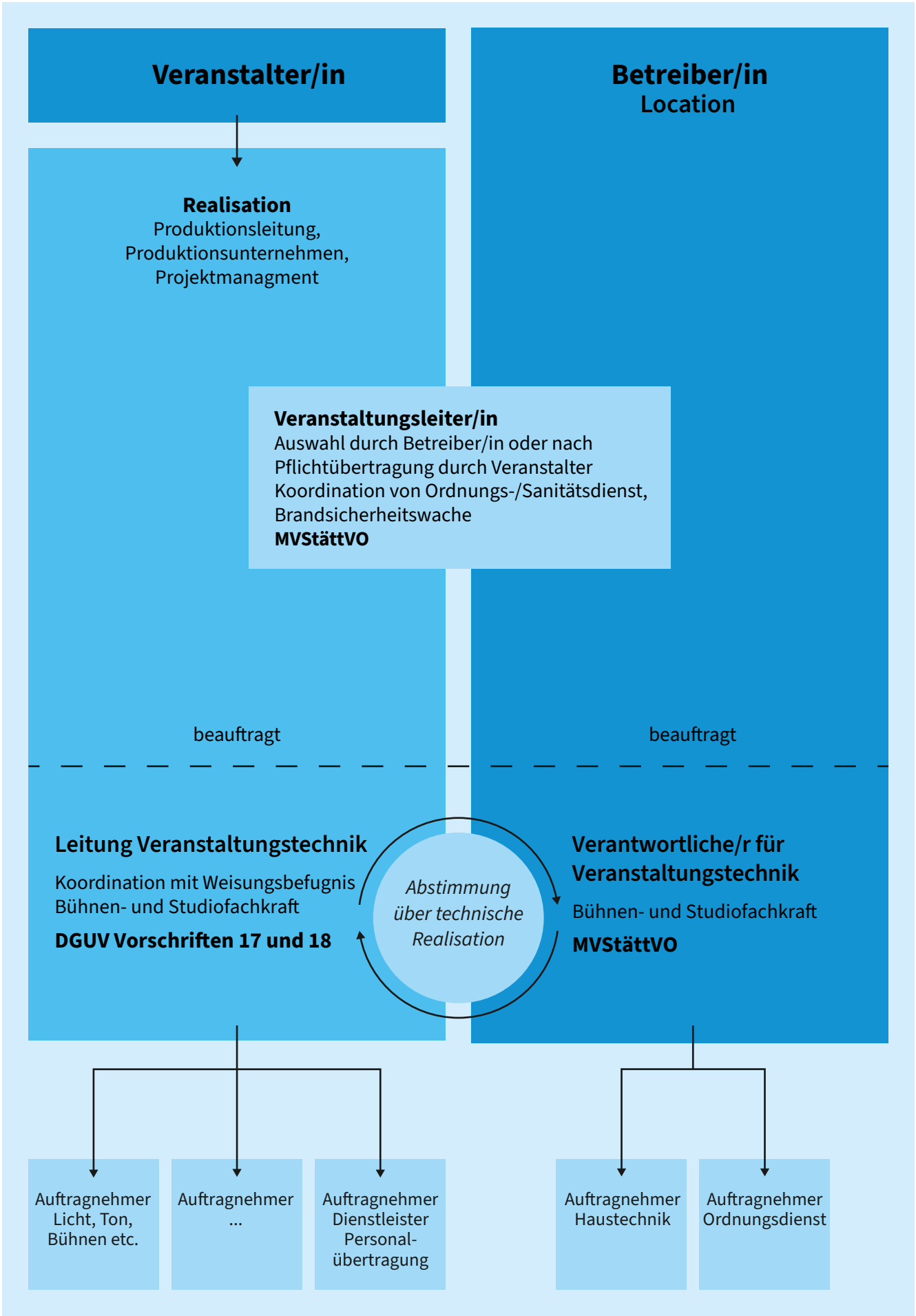

Abb. 2 Organigramm Veranstaltungen und Produktionen

Um eine reibungslose, effektive Veranstaltung und Produktion zu ermöglichen, ist es erforderlich, eine geeignete Person als **Koordinator bzw. Koordinatorin** zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

→ Grundlage: § 6 DGUV Vorschrift 1

Die Erstellung eines **Organigramms** hilft, die Verantwortlichkeiten für Ihre Veranstaltung oder Produktion transparent darzustellen und zu kommunizieren (Beispiel siehe Abbildung 2).

2.2 Planung und Vorbereitung

Konzeption

Der Veranstalter soll alle an der Veranstaltung oder Produktion mitwirkenden Kreativen und Technik-Fachleuten am Organisationsprozess beteiligen und dabei schon frühzeitig folgende Aspekte berücksichtigen:

- Realisierbarkeit und praktische Umsetzung des Konzeptes
- Rahmenbedingungen, die die Umsetzung Ihrer Idee beeinflussen und die Mitwirkenden gefährden könnten
- Zu erwartende Ereignisse und das Verhalten der beteiligten Personen
- Prüfung der Eignung der ausgewählten Veranstaltungs- und Produktionsstätte.

Vorbesichtigung

- Eine Vorbesichtigung am Ort der Veranstaltung oder Produktion ist durchzuführen, um die praktische Umsetzung – zum Beispiel Tragfähigkeit, elektrische Anlagen, Zugänge, Brandschutz – und die Bedingungen für die Veranstaltung und Produktion zu klären.
- An der Vorbesichtigung sind die Arbeitsschutzexperten und ggf. Personalvertretung sowie entsprechendes Fachpersonal zu beteilingen – zum Beispiel einen Ingenieur bzw. eine Ingenieurin, einen Meister bzw. eine Meisterin oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik, die Kreativen.
- Alle relevanten Details der Vorbesichtigung sind zu dokumentieren.
- Ist eine Vorbesichtigung nicht möglich, müssen mit einer fachlich geeigneten Person des Betreibers die Bedingungen der Veranstaltung und Produktion geklärt werden.

Behörden

Zuständige Behörden (Bauaufsichts-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) sind gegebenenfalls hinzuzuziehen – zum Beispiel beim Einsatz von Showlasern. Dabei sind die speziellen lokalen Regelungen der Bundesländer und Kommunen zu beachten.

Genehmigungen

Es ist zu berücksichtigen, dass Genehmigungen mit der erforderlichen Vorlaufzeit eingeholt werden – zum Beispiel szenische Darstellungen mit Kindern, in Versammlungsstätten der Einsatz von Pyrotechnik oder genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen von Räumen, Gebäuden oder Anlagen. Die Beteiligten sind über die Genehmigungen und die darin enthaltenen Auflagen zu informieren.

Flächenplanung

Die Flächen für die Veranstaltung und Produktion sind festzulegen – zum Beispiel die Produktionsgrundfläche, die Dekorationsfläche, die technische Gerätefläche, Besucherflächen.

Siehe auch Kapitel 3.1.1 „Flächen und Aufbauten“

Verkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge

Die Verkehrs- und Fluchtwege für die Veranstaltungs- und Produktionsflächen und Arbeitsplätze sind festzulegen.

Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungen, die sich aus der Art der Veranstaltung und Produktion ergeben, müssen Sie bereits im Vorfeld in der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen) berücksichtigen. Dazu gehören beispielsweise

auch schwer einschätzbare Ereignisse durch Umwelt, Menschen und Technik.

Siehe auch Kapitel 1.3 „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“

Szenische Darstellungen

- Um besondere Gefährdungen bei Aufbauten, Dekoration, Requisiten und Darstellung zu minimieren, ist sicherzustellen, dass eine enge Abstimmung mit der Bühnen- und Studiofachkraft erfolgt. Künstlerische Forderungen hinsichtlich der Dekoration und Darstellung dürfen nicht realisiert werden, wenn die Bühnen- und Studiofachkraft aus Sicherheitsgründen gegen sie Einwendungen erhebt.
- Bei gefährlichen szenischen Darstellungen zur Bewertung des besonderen Risikos ist eine Gefährdungsbeurteilung in Absprache mit Fachleuten durchzuführen – zum Beispiel Pyrotechnikerinnen und -techniker, Stunt Coordinatoren – und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind festzulegen.
- Gefährliche szenische Vorgänge müssen ausreichend geprobt werden. Bei Neu- und Umbesetzungen bzw. Wiederaufnahmen der Produktion müssen die Proben wiederholt werden.

Es sind grundsätzlich zwei Kategorien von besonderen szenischen Vorgängen zu unterscheiden:

- Besondere szenische Vorgänge, die bei Einhaltung der üblichen Regeln ein gesellschaftlich allgemein akzeptiertes Restrisiko darstellen – zum Beispiel offene Verwandlung, Breitensport. Diese können unter Beachtung der üblichen Regeln von geeigneten und geübten Darstellern durchgeführt werden.
- Besondere szenische Vorgänge, bei deren Ausübung ein erhebliches, nicht reduzierbares Restrisiko besteht (vergleichbar mit Fahrzeugrennen oder Hochseilartistik). Die Durchführung dieser Vorgänge kann nur durch Fachleute – zum Beispiel durch erfahrene Stuntleute bzw. Artistinnen bzw. Artisten – erfolgen.

Abb. 3 Woyzeck-Aufführung

Lärmschutz

Bei zu erwartenden hohen Schalldruckpegeln sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörschädigung von Besucherinnen und Besuchern sowie dem Personal zu treffen. Auch Lärm, der als psychische Belastung wahrgenommen und durch den die Aufmerksamkeit herabgesetzt wird, ist zu berücksichtigen.

Siehe auch LärmVibrationsArbSchV; DIN 15905-5:2022-07

2.2.1 Personal

Zum Personal gehören alle an der Veranstaltung bzw. der Produktion beteiligten Personen, unabhängig von ihrem Status oder konkreten Beschäftigungs- bzw. Versicherungsverhältnis – zum Beispiel angestelltes Personal, Zeitarbeitspersonal, Selbstständige, beauftragte Unternehmen, mitwirkende Besucherinnen und Besucher, ehrenamtlich Tätige, Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten.

Im Folgenden werden Aspekte beschrieben, die bei der Organisation von Veranstaltungen und Produktionen zur Erreichung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen sind.

Das eingesetzte Personal muss über angemessene Kompetenzen, Qualifikationen und Erfahrungen für die jeweilige Arbeitsaufgabe verfügen.

- Aus der Komplexität und dem Umfang der Veranstaltung leitet sich die erforderliche Befähigung (Kompetenz, Qualifikation und Erfahrung) des Personals ab. Zum Beispiel können je nach Veranstaltung oder Produktion als Technische Leitung Veranstaltungstechnik Ingenieurinnen und Ingenieure für Veranstaltungstechnik, Meisterinnen und Meister für Veranstaltungstechnik oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik eingesetzt werden.
- Auftragnehmende haben für alle Tätigkeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen. Das Personal muss die Produktionssprache in Wort und Schrift beherrschen oder es ist eine Übersetzung zu organisieren.
- Zeitarbeitspersonal ist wie eigenes Personal zu behandeln, insbesondere zu unterweisen und es ist eine Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung zu gewährleisten.

Zur Unterweisung siehe Kapitel 1.7.

Disposition

Mit dem Personal sind die Leistungs- und Zeitvorgaben – zum Beispiel den Veranstaltungs- und Produktionsablauf, die Auf- und Abbauzeiten zu besprechen und zu vereinbaren. Ein entsprechender Zeitplan ist zu erstellen.

Bei der Disposition sind die gesetzlichen und tariflichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen – zum Beispiel Arbeits- und Ruhezeiten, Fahrzeiten, Übernachtung.

Siehe auch ArbZG, Lenkzeitenregelung

Als verantwortliche oder entsprechend beauftragte Person müssen Ihnen alle am Veranstaltungs- und Produktionsort eingesetzten Personen bekannt sein – zum Beispiel über die Ausgabe von Ausweisen oder Personaleinsatzlisten.

Sicherungsaufgaben

Personen, die Sicherungsaufgaben übernehmen – zum Beispiel als Warnposten, Absperrposten, Einweisende – dürfen während ihres Einsatzes keine anderen Tätigkeiten ausführen. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt, körperlich geeignet, zuverlässig, mit ihren Aufgaben vertraut und eingewiesen sein.

Bedienen maschinentechnischer Einrichtungen

Maschinentechnische Einrichtungen dürfen ausschließlich von Personen geführt und gewartet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind.

Besondere Personengruppen

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende sowie stillende Mütter sind zu berücksichtigen. Bei Zeitarbeitspersonal, Laienschauspielenden, Statistinnen und Statisten, Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schülern hat das verantwortliche Personal eine besondere Sorgfaltspflicht. Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ist nur unter Einschränkungen möglich, unter Umständen können behördliche Genehmigungen erforderlich sein. Für die an der Veranstaltung oder Produktion beteiligten Kinder und Jugendlichen sowie für andere besonders schutzbedürftige Personen sind besondere Betreuerinnen und Betreuer einzusetzen.

Siehe auch MuSchG; JArbSchG

2.2.2 Vergabe von Aufträgen

Vor der Beauftragung und dem Abschluss von Verträgen mit den beteiligten Auftragnehmenden müssen Sie als Auftraggeberin bzw. Auftraggeber die zu erbringenden Leistungen eindeutig und umfassend beschreiben. Ihre schriftliche Leistungsbeschreibung kann je nach Art der Veranstaltung und Produktion Folgendes beinhalten:

- Organisatorische und zeitliche Rahmenbedingungen
- Örtliche Voraussetzungen
- Erforderliche Arbeitsmittel, Einrichtungen
- Persönliche Schutzausrüstungen und deren Bereitstellung sowie deren Benutzung
- Besondere Anforderungen der Betriebssicherheit von Arbeitsmitteln und Einrichtungen
- Erforderliche Materialeigenschaften – zum Beispiel Brandschutz, Witterungsbeständigkeit, Transportfähigkeit
- Gegebenenfalls besondere Kompetenzen und Fachkunde des Personals
- Informationspflichten bezüglich Gefährdungen durch eingebrachte Leistungen und Produkte
- Erforderliche Abstimmungen und Koordination der Leistungen mit anderen Beteiligten
- Erforderliche Dokumentationen – Statik, Anleitungen für Auf-, Um- und Abbau, Materialnachweise, Gastspielprüfbuch
- Umfang und Nachweis über Unfallversicherung, Sachversicherung und Haftpflichtversicherung
- Zulässigkeit von Subunternehmen und selbstständigen Einzelunternehmerinnen bzw. -unternehmern.

Erforderlichenfalls ist vor einer Beauftragung mit den Leistungserbringenden eine Produktionsbesprechung oder ein Bietergespräch zur Klärung aller Sachverhalte und Realisierungsvorschläge durchzuführen.

Siehe auch DGUV Information 215-830 „Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen“

2.2.3 Arbeitsvorbereitung

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind bereits bei der Anlieferung dahingehend zu überprüfen, ob sie sicherheitstechnisch einwandfrei und ohne Mängel sind. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und Einrichtungen, die anderen Unternehmen gehören und die mitbenutzt werden. Den Benutzerinnen und Benutzern muss eine verständliche Bedienungsanleitung zur Verfügung stehen. Bei Arbeitsmitteln mit besonderer Gefährdung – zum Beispiel Hubarbeitsbühnen, Kamerakrane, Flurförderzeuge – müssen die Benutzenden ihre Qualifikation für die Bedienung nachweisen, in die Bedienung eingewiesen und schriftlich beauftragt werden.

Siehe auch DGUV Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“, DIN 15750:2013-04 „Veranstaltungstechnik – Leitlinien für technische Dienstleistungen“

Persönliche Schutzausrüstungen

Nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung können Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) für die Veranstaltung und Produktion erforderlich sein. Diese sind zur Verfügung zu stellen – zum Beispiel Gehörschutz, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Schutzhandschuhe. Das gilt auch für Zeitarbeitspersonal, Aushilfen, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre. Die bzw. der Verantwortliche muss die bestimmungsgemäße Benutzung der PSA überprüfen.

Arbeitsplätze

Arbeitsplätze müssen ergonomisch eingerichtet sein, damit Belastungen der Beschäftigten vermieden, mindestens jedoch minimiert werden.

Siehe auch DIN 15996:2020-12: „Bild- und Tonbearbeitung in Film-, Video- und Rundfunkbetrieben – Grundsätze und Festlegungen für den Arbeitsplatz“

Wettereinwirkungen

Es muss geprüft werden, ob Einflüsse durch das Wetter zu erwarten sind – zum Beispiel Wind, Gewitter, Hitze, Sonneneinstrahlung, Kälteeinwirkung. Bei Bedarf sind geeignete technische und/oder organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen – zum Beispiel Begrenzung der Arbeitszeit. Nötigenfalls sind Schutzausrüstungen und -einrichtungen zur Verfügung zu stellen – zum Beispiel Berufs- und Wetterschutzkleidung, Haut- und UV-Schutz, Unterstellmöglichkeit, Container – siehe Kapitel 3.4 „Persönliche Schutzausrüstung“.

Zutrittsverbot

Zutrittsverbote sind so zu regeln, dass diese der Gefährdungslage und den praktischen Bedürfnissen entsprechen – zum Beispiel durch deutlich erkennbare Verbotszeichen, Absperreinrichtungen, eindeutige Signale, mündliche Anweisungen. Jeder unnötige Aufenthalt an gefährlichen Stellen ist verboten.

2.2.4 Showacts, Tournee- und Gastspielbetrieb

Showacts, Tournee- und Gastspielbetrieb erfolgen als Zusammenarbeit verschiedener Akteurinnen und Akteure. Dies sind im Wesentlichen: Betreiber, Veranstalter, Agenturen, Tourneeproduktion, Künstlerinnen und Künstler sowie Dienstleister und Behörden. Daraus ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Die Tourneeproduktion informiert den Veranstalter detailliert. Der Veranstalter wiederum stimmt die Details mit dem Betreiber ab. Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und Produktion sowie für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Hieraus resultiert eine Kontrollpflicht gegenüber der Tourneeproduktion hinsichtlich gebäudespezifischer Sicherheitsmaßnahmen – zum Beispiel die Einhaltung der zulässigen Besucherkapazität, das Freihalten von Verkehrs- und Fluchtwegen – siehe Kapitel 2.1 „Leitung und Verantwortung“.

Der Betreiber hat die Tourneeproduktion über die spezifischen Möglichkeiten der Veranstaltungsstätte im Voraus zu informieren, um zu erreichen, dass die Veranstaltung gewissenhaft geplant und sicher durchgeführt werden kann. Die Tourneeproduktion muss dem Betreiber die eingesetzten verantwortlichen Personen für die Durchführungen der technischen und szenischen Vorgänge mit deren Qualifikationen benennen.

Für die Durchführung der Veranstaltung ist eine Abgrenzung der Verantwortungsbereiche von Betreiber und Tourneeproduktion erforderlich. Der Betreiber und die Tourneeproduktion müssen sich gegenseitig über die dafür verantwortlichen Personen abstimmen und diese benennen.

Zu Gastspielen im Ausland, siehe zusätzlich Kapitel 3.3.9

→ Grundlagen: § 15, Absatz 2 DGUV Vorschrift 17 bzw. 18; DGUV Regel 115-002 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“; DGUV Information 215-830 „Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen“, DIN 15750:2013-04 „Veranstaltungstechnik – Leitlinien für technische Dienstleistungen“

2.2.5 Sicherheitsmaßnahmen, Brandschutz, Erste Hilfe

Sicherheitskonzept

Erfordert es die Art oder Größe der Veranstaltung oder Produktion, ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Es dient neben der Besuchersicherheit auch der Sicherheit des Personals.

Kriterien für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes können zum Beispiel sein:

- Genehmigungsrechtliche Anforderungen (Wahl des Veranstaltungsortes, Zahl der Besucherplätze, Fläche des Veranstaltungsortes)
- Art der Veranstaltung
- Veranstaltungsort – zum Beispiel wenn Ort ursprünglich nicht als Versammlungsstätte vorgesehen war oder bei unübersichtlicher Örtlichkeit
- Welche Besucherinnen und Besucher werden erwartet (friedlich, ruhig, aggressiv)
- Interaktion mit Besucherinnen und Besuchern.
- Einbinden von Sicherheitsbehörden, z. B. bei Bedrohung durch möglichen Terroranschlag oder Amoklauf

Bei der Teilnahme/Mitwirkung an einer Fremdveranstaltung sind frühzeitig Informationen zum Sicherheitskonzept des Veranstalters einzuholen der Veranstalter ist umgekehrt über die Sicherheitsanforderungen der Teilnehmenden/Mitwirkenden zu informieren.

Auch das Personal ist über die Maßnahmen des Sicherheitskonzeptes der Veranstaltung zu informieren.

Ordnungsdienst

Es ist zu prüfen, ob die Art der Veranstaltung und Produktion den Einsatz eines Ordnungsdienstes erforderlich macht und gegebenenfalls ist dieser zu beauftragen.

Vorsorge für Menschen mit Behinderungen

Es sind Vorkehrungen zur Information und Evakuierung von Menschen mit Behinderungen im Gefahrenfall zu treffen, beispielsweise durch geeignete Kommunikationseinrichtungen, Hilfsmittel zur Evakuierung sowie durch Schulung von Personen, die zur Begleitung benannt sind.

→ Siehe auch DGUV Information 215-112 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“

Brandschutz

Brandschutzkonzept/Alarmplan

Es ist zu prüfen, ob für die Veranstaltungs-/Produktionsstätte Maßnahmen festgelegt sind, die eine ausreichend schnelle Evakuierung von Personen im Brandfall sicherstellen. Dies kann z. B. in einem Brandschutzkonzept beschrieben sein. Ein Alarmplan zur Evakuierung muss vorliegen.

Bei Veranstaltungen und Produktionen mit erhöhten Brandgefahren ist gegebenenfalls eine Beratung zu Kompensationsmaßnahmen durch Fachplanerinnen und Fachplaner für Brandschutz oder die zuständige Brandschutzdienststelle erforderlich.

Brandsicherheitswache

Es ist gegebenenfalls die Anzahl an Brandsicherheitswachen zu bestellen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dem Brandschutzkonzept oder aufgrund der mit der Brandschutzdienststelle festgelegten Kompensationsmaßnahmen ergeben hat.

Feuerlöschmittel

Es müssen die notwendigen geprüften Feuerlöschmittel während der gesamten Veranstaltung oder Produktion vorhanden und deren Standorte gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für den Auf- und Abbau.

→ Siehe auch ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“

Flucht- und Rettungswege

Für die Veranstaltung oder Produktion müssen die notwendigen Flucht- und Rettungswegpläne erstellt sein und an den strategischen Punkten aushängen. Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit in voller Breite begehbar sein, eine funktionierende Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein, die Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen und dürfen nicht zugestellt sein. Bei Planung und Betrieb der Fluchtwege sind die Belange von Menschen mit Behinderung, beispielsweise Rollstuhlnutzende zu berücksichtigen.

→ Siehe auch MVStättV und ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“

Information

Die Beteiligten sind über die notwendigen Brandschutz- und Evakuierungsmaßnahmen zu unterweisen. Diesem Personal ist Verlauf der Flucht- und Rettungswege, die Lage der Sammelplätze und die Standorte der Feuerlöschmittel zu zeigen.

Erste Hilfe

Einrichtungen und Hilfsmittel

Erste-Hilfe-Material ist bereit zu stellen und die Meldung von Notfällen ist zu organisieren. Es ist sicherzustellen, dass für das Unternehmen die Veranstaltungs-/Produktionsstätte die notwendigen Erste-Hilfe-Aushänge erstellt sind und an den strategischen Punkten aushängen.

Ersthelfende

Teams sind so zu disponieren, dass mindestens eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer dabei ist und bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigen mindestens 10 %.

Information

Das Personal ist über die Erste-Hilfe-Einrichtungen und die notwendigen Maßnahmen bei einem Notfall zu informieren.

Dokumentation

Es ist sicherzustellen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert wird.

Sanitätsdienst

Es ist zu prüfen, ob für Ihre geplante Veranstaltung ein Sanitätsdienst erforderlich ist.

Konzept für Höhenrettung

Es ist ein Rettungskonzept für die Rettung von Personal aus hoch gelegenen Flächen zu erstellen – zum Beispiel Veranstaltungsrigging – und es sind qualifiziertes Personal und Rettungsgerät am Veranstaltungs- oder Produktionsort bereit zu stellen.

2.2.6 Gewaltprävention

Bei der Beurteilung der psychischen Belastung am Arbeitsplatz nimmt der Aspekt der Gewalt, insbesondere in Bereichen mit Publikumsverkehr, einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert ein.

Dabei kennt die Gewalt bei Veranstaltungen und Produktionen viele Facetten: Angefangen bei lauten kontroversen Gesprächen, Beschimpfungen, Nichtbefolgen von Anweisungen, Cybermobbing, Stalking, bis hin zu körperlichen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und Einsatz von Waffen.

Eine mögliche Einstufung der unterschiedlichen Gewaltanwendungen beschreibt z. B. das Aachner Modell zur Gewaltprävention (siehe Abbildung 4).

Nicht jeder Arbeitsbereich mit Publikumsverkehr und Öffentlichkeit weist alle Gefährdungslagen oder eine gleichhohe Intensität in den einzelnen Stufen auf. Mitunter kann es schwierig sein, insbesondere im Übergang von Stufe 0 zu 1, den notwendigen Handlungsbedarf zu erkennen, da hier die subjektive Empfindung eines jeden Einzelnen einen großen Einfluss auf die Einschätzung der Situation hat.Zur Ermittlung des Gefährdungspotentials und der Handlungsnotwendigkeit haben sich jedoch folgende Methoden bewährt:

- Einführung eines Meldewesens für stattgefundene Gewaltvorkommnisse
- Analyse betrieblicher Vorfallsberichte (z. B. Strafanzeigen, Hausverbote, Unfallanzeigen, Meldungen durch das eingeführte Meldewesen)
- Durchführung einer Personalbefragung hinsichtlich der Häufigkeit und Art der erfolgten Gewaltvorkommnisse, z. B. „FoBik – kurzer Fragebogen zu Formen der Bedrohung im Kundenverkehr“

In Anlehnung an die im Aachner Modell definierten Stufen zur Gefährdungslage, können folgende allgemeine Maßnahmen situationsabhängig ergriffen werden (siehe Abbildung 5).

Weitere Infos, siehe z. B. Deeskalationsmanagement des GUVH/der LUKN:

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/ Landesunfallkasse Niedersachsen (https://www.guvh.de/praevention/Projekte-Programme/Deeskalation/deeskalationsmanagement.php), DGUV Fachbereich Gesundheit im Betrieb, Fachbereich Aktuell „Meldung von traumatischen Ereignissen“.

Abb. 4 Pyramide Gewaltprävention

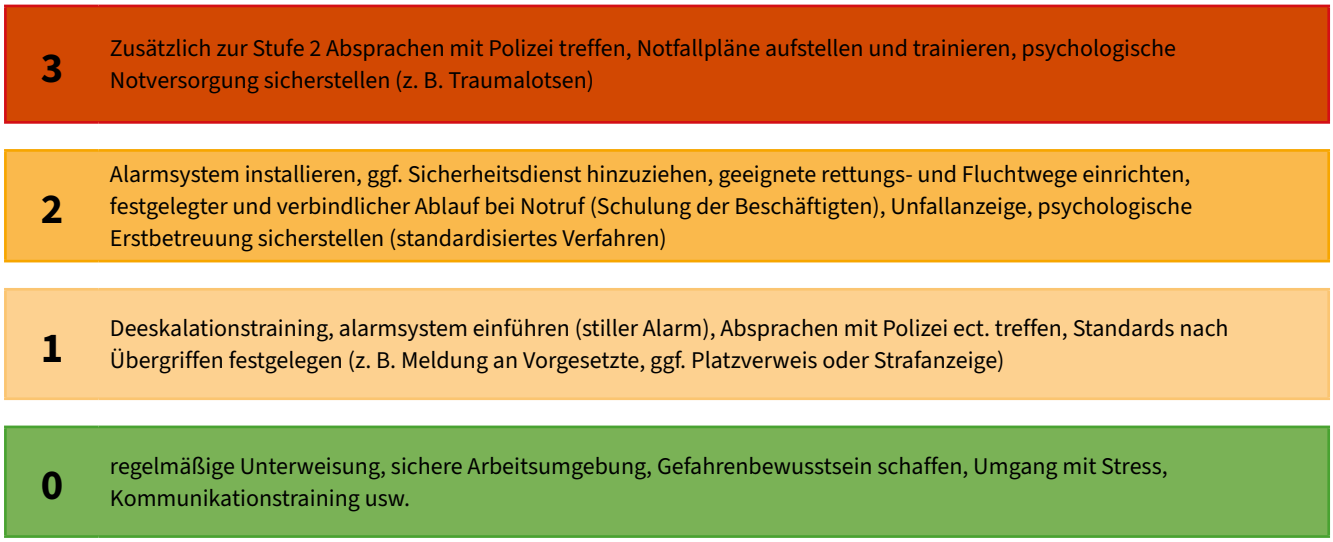

Abb. 5 Maßnahmen der Gewaltprävention

2.3 Durchführung

Die Durchführung umfasst den Aufbau, die Probe, die Veranstaltung/Produktion und den Abbau.

Leitung und Verantwortung

Wie in Kapitel 2.1 beschrieben, sollen die Verantwortlichkeiten in einem Organigramm dargestellt werden. Die Aufsicht über die Arbeiten für die Veranstaltung und Produktion muss in den einzelnen Bereichen durch die verantwortlichen Leiter erfolgen. Die Kontrolle dieser Aufsichtsführung und die Koordination der einzelnen Bereiche müssen durch die oder den Gesamtverantwortlichen sichergestellt werden. Hierzu gehört auch eine Überprüfung der beauftragten Leistungen hinsichtlich der Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Freigabe der Szenenfläche

Die aufsichtführende Bühnen- und Studiofachkraft hat vor Beginn von Proben, Veranstaltungen und Produktionen alle eingesetzten technischen Einrichtungen und Geräte sowie Aufbauten und Dekorationen einschließlich der eingesetzten Effektsysteme zu überprüfen. Der oder die Aufsichtsführende hat dabei den ordnungsgemäßen Zustand und die bestimmungsgemäße Verwendung sicherzustellen und erteilt danach die Freigabe für die Probe und Veranstaltung oder Produktion.

Siehe dazu Anhang 1 „Qualifikation und Aufgaben von Bühnen- und Studiofachkräften“ und § 15 DGUV Vorschrift 17 bzw. 18

Prüfung von Arbeitsmitteln

Die Prüfung von Arbeitsmitteln, inklusive der maschinentechnischen Arbeitsmittel für Veranstaltungstechnik ist regelmäßig durchzuführen, siehe Kapitel 1.4 und 3.2.3. Dokumentationen über die durchgeführten Prüfungen sind vor Ort bereit zu halten.

2.4 Nachbetrachtung und Wirksamkeitskontrolle

Nach jeder Veranstaltung oder Produktion ist eine Nachbetrachtung/Wirksamkeitskontrolle durchzuführen. Dies hilft bei künftigen Planungen, Fehler zu vermeiden, Risiken besser einzuschätzen und den Ablauf weiter zu optimieren.

3 Fachinformation

Vorausschauend gestaltete Veranstaltungs- und Produktionsstätten sowie sichere Einrichtungen, Arbeitsmittel und Produktionsverfahren sind Voraussetzungen für erfolgreiches Arbeiten. Sie sind Ergebnis einer sorgfältigen Konzeption, Planung, Beschaffung und Arbeitsvorbereitung – siehe Kapitel 1 und 2. Auch bei Umsetzung und Betrieb dieser Konzepte sind die Belange von Menschen mit Behinderungen und der demografische Wandel zu berücksichtigen. Dieses ist sowohl für die Mitwirkenden als auch für die Besuchenden im Hinblick auf die barrierefreie Teilhabe wichtig. In diesem Kapitel finden Sie weiterführende Fachinformationen, die Sie bei diesen Prozessschritten unterstützen.

3.1 Veranstaltungs- und Produktionsstätten

Bei der Auswahl einer Veranstaltungs- und Produktionsstätte muss überprüft werden, ob die bauliche Anlage für die geplante Veranstaltung oder Produktion geeignet ist. Dabei ist die baurechtlich genehmigte Nutzung zu beachten. Erforderlichenfalls sind Änderungen bei den zuständigen Bauaufsichtsbehörden zu beantragen. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob Maßnahmen notwendig, um die arbeitsschutzrechtlichen Ziele erfüllen.

Für die Beurteilung einer Spielstätte können baurechtliche Genehmigungen, Brandschutz- oder Sicherheitskonzepte herangezogen werden.

Zu Nutzungsbereichen innerhalb einer Veranstaltungs- und Produktionsstätte, siehe auch Anhang 2.

3.1.1 Flächen und Aufbauten

Flächen und Aufbauten sind so zu gestalten, dass von ihnen möglichst geringe Gefährdungen ausgehen. Dies bedeutet zum Beispiel:

- Flächen und Aufbauten werden so ausgeführt, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung auftretenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können (gegebenenfalls ist ein statischer Nachweis erforderlich). Unterkonstruktionen müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen.
- Flächen und Aufbauten werden fachgerecht auf- und abgebaut.
- Arbeitsplätze und Szenenflächen sowie verfahrbare Podien und Bühnenwagen können gefahrlos erreicht und verlassen werden.
- Arbeitslicht mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 300 Lux ist vorhanden.
- Verkehrswege, z. B. der Bühnenumgang, sind so beleuchten, dass eine Orientierung möglich ist (üblicherweise blaues Licht).
- Bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung soll trotz eingebrachter Ausstattungen, Dekorationen oder Ausschmückungen eine Mindest-Beleuchtungsstärke von 1 Lux auf Bühnen- und Szenenflächen erreicht werden.
- Böden und Aufbauten müssen frei von Stolperstellen und Splittern ausgeführt sein.
- Aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten müssen gegen Auseinandergleiten gesichert werden.
- Auf den Boden lose aufgelegte Flächen ragen nicht über den Rand dieses Bodens hinaus.
- Teppiche oder andere Beläge können nicht verrutschen, keine Falten bilden und sich nicht an den Rändern aufrollen.
- Böden sind fugendicht, betriebsbedingte Spalten im Boden sind nicht breiter als 20 mm.
- Nicht tragfähige Flächen sind gegenüber benachbarten begehbaren Flächen gesichert.
- Die Neigung von Szenenflächen beträgt unter acht Prozent.
- Für lang andauernde szenische Darstellungen im Stehen, z. B. bei Chören, sind waagerechte Standflächen vorzusehen.
- Alle dort Beschäftigen können sich auf Szenenflächen stets sicher orientieren – zum Beispiel durch wenig Blendung, Orientierungslichter, reflektierende bzw. nachleuchtende Markierungen.
- Teile, die gegeneinander verschiebbar sind und gemeinsam überbaut werden, sind im überbauten Bereich gegen unbeabsichtigte Bewegungen gesichert.
- Bewegungen von Teilen – auch beabsichtigte – führen nicht zu einer Gefährdung von Personen.
- Alle elektrisch leitfähigen Teile, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Potentialausgleich

einzubeziehen und mit dem Schutzleiter des speisenden Netzes zu verbinden.

Werden an Flächen und Aufbauten besondere szenische Anforderungen gestellt, die Gefährdungen verursachen, müssen über die Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen ermittelt und für deren Umsetzung gesorgt werden.

Schutzmaßnahmen gegen Absturz

Bei der Nutzung von hoch gelegenen Flächen und Arbeitsplätzen besteht Absturzgefahr oder die Gefahr von herabfallenden Gegenständen. Zur Vermeidung oder Minimierung eines Risikos werden im Folgenden und im Anhang 2 geeignete Maßnahmen beschrieben. Hierbei haben bauliche und technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor individuellen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin muss die Personenrettung von hochgelegenen Flächen und Arbeitsplätzen sicherstellen. Die Nutzung der hochgelegenen Flächen und Arbeitsplätze darf erst nach Freigabe der dafür verantwortlichen Person erfolgen.

Die Anforderungen für eine Absturzsicherung gelten sowohl für fest eingerichtete Arbeitsplätze, Szenenflächen, Verkehrswege und Zugänge, als auch für solche in der mobilen Veranstaltungstechnik. Insbesondere bei Auf- und Abbau von mobilen Bühnenkonstruktionen sind Maßnahmen gegen Abstürzen zu treffen.

Für die Gestaltung von Besucher- oder Backstagebereichen, für technische Zugänge in Studios und auf Bühnen sowie für Kulissen gelten unterschiedliche Rechtsnormen und Schutzziele. Diese sind im Anhang 2 dargestellt.

Überall dort, wo regelmäßig Personen Arbeiten durchführen sollen, bei denen die Absturzgefahr nicht durch andere technische Maßnahmen verhindert werden kann, müssen durch den Betreiber Anschlageinrichtungen (Lifeline-System) für die Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz fest eingebaut werden. Weitere Informationen zu Lifeline-Systemen siehe Kapitel 3.4 „Persönliche Schutzausrüstung“.

Die gesundheitliche Eignung der Personen, die bei ihrer Tätigkeit einer erhöhten Absturzgefahr ausgesetzt sind, ist fachkundig z. B. unter Mitwirkung einer geeigneten Ärztin bzw. eines geeigneten Arztes zu beurteilen. Da die ärztliche Beurteilung einer Eignung die Kenntnis der konkreten Einsatzbedingungen voraussetzt, ist idealerweise die zuständige Betriebsärztin bzw. der zuständige Betriebsarzt mit der Durchführung einer Eignungsuntersuchung zu beauftragen. Beschäftigte sollten vom Unternehmen über Kriterien informiert werden, die die Eignung einschränken können, um ggf. auch selbst entscheiden zu können, wann sie betriebsärztlichen Rat in Anspruch nehmen müssen. Beispielsweise könnte eine Medikamenteneinnahme oder Vorerkrankung Einschränkungen bedeuten, die dann weiter fachkundig zu beurteilen sind. Unabhängig von der Feststellung der gesundheitlichen Eignung sollten die betreffenden Personen bei Bedarf je nach Gefährdung eine arbeitsmedizinische Beratung durch die Betriebsärztin bzw. den Betriebsarzt erhalten (als Angebots- oder Wunschvorsorge). Für weitere Informationen siehe auch DGUV Information 250-010 „Eignungsbeurteilungen in der betrieblichen Praxis“.

Umwehrungen

Bei Flächen und Arbeitsplätzen ist über eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob und welche Absturzsicherungen notwendig sind. Eine Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,0 m vor. Befinden sich Arbeitsplätze oder Verkehrswege 0,2 m bis 1,0 m oberhalb einer angrenzenden Fläche oder besteht die Gefährdung des Abrutschens oder unabhängig von der vorgenannten Höhe die Gefährdung des Hineinfallens oder des Versinkens in Stoffen, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Bei einer Absturzhöhe von 1,0 m oder mehr ist eine Absturzsicherung notwendig. Es kann ein 1,0 m hohes Geländer (ab 12,0 m Absturzhöhe 1,1 m) mit einer Knieleiste in Höhe von 0,5 m und mit einer 0,1 m hohen Fußleiste als Absturzsicherung dienen. Für Flächen, die Besuchenden zugänglich sind, auch temporär errichtete, gelten in der Regel höhere Anforderungen. Beispielsweise ist die Sicherheit von Kindern zu gewährleisten.

Weitere Informationen siehe Anhang 2.

Sicherung der Bühnenvorderkante

Während szenischer Darstellungen sind Bühnenkanten zum Besucherbereich hin in der Regel nicht mit Absturzsicherungen abgesichert. Bei einer Bühnenkante höher als

1 m oder bei niedrigeren Höhen nach Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen erforderlich. Als Absturzsicherung sind Auffangvorrichtungen anzubringen – zum Beispiel Netze. Ist diese Auffangeinrichtung auch nicht möglich, muss die Absturzkante bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sein – zum Beispiel durch selbstleuchtende oder stark reflektierende Markierungen.

Eine geeignete Absturzsicherung – z. B. Steckgeländer, Absperrung – ist in allen Arbeitsphasen erforderlich, in denen die freie Sicht auf die Bühne nicht erforderlich ist, zum Beispiel bei Aufbau, Abbau, Reinigung. Dies gilt auch für Absturzkanten an heruntergefahrenen Versenkeinrichtungen, beispielsweise Orchestergraben oder -podien.

Alle Personen, die auf der Bühne tätig sind, sind mit der beschriebenen Situation vertraut zu machen und zu unterweisen.

Kamera- und Beleuchtungstürme

Als Kamera- und Beleuchtungstürme sind vorzugsweise genormte Eventstrukturen einzusetzen.

- Typgeprüfte Eventstrukturen nach den Aufbau- und Verwendungsanleitungen auf- und abbauen.
- Die Eventstrukturen von der erstellenden und der benutzenden Person auf Grundlage der Benutzungsanleitung prüfen lassen.
- Eventstrukturen erst nach ihrer Fertigstellung und Freigabe benutzen.
- Fahrbare Eventstrukturen erst besteigen, wenn sie gegen unbeabsichtigtes Bewegen gesichert sind. Wenn sich auf ihnen Personen befinden, dürfen sie nicht bewegt werden.

Für Standhöhen bis 2,0 m können Systempodeste eingesetzt werden.

Wo die Beweglichkeit von Kameras oder Verfolgerscheinwerfern auf Eventstrukturen durch Geländer behindert wird, können die Geländer auf einer Seite in der Höhe angepasst werden. Entsteht dadurch eine Absturzgefahr, ist PSA gegen Absturz zu benutzen.

Zugang zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen

Für den Zugang zu hoch gelegenen, fest eingerichteten Flächen und Arbeitsplätzen sind bauliche Verkehrswege vorzusehen. Für temporäre Zugänge zu hoch gelegenen Flächen und Arbeitsplätzen sind zum Beispiel bei Gerüsten Treppentürme, innenliegende Leiterzugänge oder sicher befestigte Anlegeleitern anzubringen.

Beim Übersteigen von einer Leiter auf hoch gelegene Flächen muss das Leiterende grundsätzlich mindestens 1,0 m über die Austrittsfläche hinausragen, es sei denn, eine andere Vorrichtung gewährt sicheren Halt beim Übersteigen. Die Verwendung von Leitern ist nur möglich, wenn wegen der geringen Gefährdung die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel (z. B. Eventstrukturen) nicht verhältnismäßig ist und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass der Zugang und Abgang sicher durchgeführt werden können. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Der maximale Höhenunterschied darf 5 m betragen. Wird die Leiter sehr selten verwendet, darf der zu überbrückende Höhenunterschied auch mehr als 5 m betragen.

Es gibt hoch gelegene Arbeitsflächen, die nicht über bauliche Verkehrswege erreicht werden können – zum Beispiel Spotnester. Wenn für den Zustieg zu diesen hoch gelegenen Arbeitsflächen Seilleitern eingesetzt werden, müssen die Personen zusätzlich durch Höhensicherungsgeräte nach DIN EN 360:2024-04 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Höhensicherungsgeräte“ unter Einsatz eines Auffanggurtes nach DIN EN 361:2002-09 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Auffanggurte“ gesichert werden.

Zusätzlich muss die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die Möglichkeit einer Personenrettung aus hoch gelegenen Arbeitsplätzen sicherstellen (Rettungskonzept).

Leiter als Arbeitsplatz

Die Verwendung von Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz ist nur zulässig

- bis zu einer Standhöhe von 2 m und
- bei einer Standhöhe zwischen 2 m und 5 m, wenn nur zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden, wenn
- wegen der geringen Gefährdung und der geringen Verwendungsdauer die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und
- die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Unter zeitweiligen

Arbeiten werden Tätigkeiten bis zu max. 2 Stunden je Arbeitsschicht definiert. Das Arbeiten auf Leitern ist nur erlaubt, wenn der Beschäftigte bzw. die Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Stufe (Stufenbreite mindestens 80 mm) oder Plattform steht und der Standplatz auf der Leiter nicht höher als 5 m über der Aufstellfläche liegt. Sprossenleitern (Sprossenbreite zwischen 20 und 80 mm) als Arbeitsplatz sind nicht mehr zulässig, es sei denn, es werden Einhängepodeste verwendet (siehe TRBS 2121 Teil 2 und Fachbereich aktuell: DGUV FBHL-012)

Schutz vor herabfallenden Gegenständen

Bei gleichzeitigen Arbeiten auf mehreren Ebenen – zum Beispiel auf der Beleuchtungs- und Studioebene oder der Veranstaltungsebene – sind die darunterliegenden Bereiche abzusperren. Dies gilt nicht, wenn sichergestellt ist, dass von höher gelegenen Ebenen keine Gegenstände herunterfallen können. Dafür haben sich an hoch gelegenen Arbeitsplätzen oder Spielflächen – zum Beispiel bei begehbaren Szenenaufbauten, Arbeitsgalerien, Beleuchtungsebenen, auf denen Gegenstände mitgeführt oder gelagert werden – mindestens 0,1 m hohe Fußleisten bewährt.

Es muss gewährleistet sein, dass alle Gegenstände, Geräte oder Einrichtungen, die herabfallen oder umfallen können, befestigt und gesichert sind – zum Beispiel Richtfunkanlagen, Scheinwerfer und Kameras. Die Befestigungen und die Sicherungen müssen unabhängig voneinander die volle Belastung aushalten.

Geräte und Stative auf Podesten oder hoch gelegenen Arbeitsplätzen sind gegen Zusammenklappen, Wegrollen oder -rutschen zu sichern. Schutzgeländer, Fußleisten und Brüstungen allein genügen nicht, wenn sich in der möglichen Fallrichtung Menschen aufhalten; Handkameras sind in diesem Fall mit Fangleinen zu sichern.

3.1.2 Verkehrs- und Fluchtwege

Fluchtwege sind auch die im Bauordnungsrecht definierten Rettungswege, sofern sie selbstständig begangen werden können.

Mindestbreiten

Fluchtwege in Arbeitsstätten müssen den Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ (ASR A2.3) entsprechen. Rettungswege in Versammlungsstätten richten sich nach den baurechtlichen Anforderungen für Versammlungsstätten.

Siehe dazu Angaben in der Tabelle 2.

- Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen in Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien mindestens 1,2 m je 600 Personen betragen.
- Der Verkehrsweg zwischen den Studiowänden und dem Rundhorizont/den Dekorationswänden muss mindestens 1,0 m (empfohlen 1,2 m) breit sein und frei gehalten werden. Der Rundhorizont kann auch direkt vor der Wand aufgespannt werden.
- Für Bühnen müssen nach den baurechtlichen Anforderungen für Versammlungsstätten die Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen eine lichte Breite von 1,2 m haben.

Länge

In Arbeitsstätten darf die Fluchtweglänge maximal 35,0 m (in Luftlinie gemessen) betragen, solange keine besonderen Gefährdungen vorhanden sind. Die tatsächliche Laufweglänge darf maximal das 1,5-fache der maximalen Länge des Hauptfluchtweges betragen (also 52,5m).

In Versammlungsstätten darf die Rettungsweglänge von jedem Besucherplatz bis zum nächsten gesicherten Bereich (Flur, Treppenhaus, ins Freie) maximal 30,0 m betragen. Bei mehr als 5,0 m Raumhöhe ist, je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5,0 m möglich. Die Entfernung von 60,0 m bis zum nächsten Ausgang darf jedoch nicht überschritten werden. Die Entfernungen werden in der Lauflinie gemessen. Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30,0 m sein.

Tabelle 2 Mindestbreite der Flucht- und Rettungswege

	Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Fluchtwege gemäß ASR A2.3 Lichte Breite (in m)*	Rettungswege gemäß MVStättV Lichte Breite (in m)
1	bis 5	0,875	1,20**
2	bis 20	1,00	1,20**
3	bis 200	1,20	1,20**
4	bis 300	1,80	1,80
5	bis 400	2,40	2,40

* Eine Einschränkung der Mindestbreite der Flure von maximal 0,15 m an Türen kann vernachlässigt werden. Für Einzugsgebiete bis 5 Personen darf die lichte Breite jedoch an keiner Stelle weniger als 0,80 m betragen.

** Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m.

Lage

Kleinere Produktionsstätten ohne Besucherplätze und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen mindestens über zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Fluchtwegen verfügen.

Auch in Bühnenbildern sollen zwei unabhängige Fluchtwege vorhanden sein. Dies kann z. B. durch Tapetentüren gewährleistet werden. Es ist darauf zu achten, dass auch bei besonderen Kostümen und Dekorationen ein Flüchten möglich ist.

Veranstaltungs- und Produktionsstätten, die unter die länderspezifischen Sonderbauvorschriften für Versammlungsstätten fallen, müssen bei Grundflächen von mehr als 100 m² mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.

Siehe auch ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“

Beleuchtung und Kennzeichnung

Auf allen Verkehrswegen muss eine ausreichende Beleuchtung vorhanden sein, störende Blendung und Schatten sind möglichst zu vermeiden:

Bei Verkehrswegen ohne Stufen: ≥ 50 Lux

Bei Verkehrswegen im Bereich von Absätzen und Stufen: ≥ 100 Lux.

Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge müssen dauerhaft sichtbar gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung darf nicht verdeckt sein.

Bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung muss eine Sicherheitsbeleuchtung gewährleistet sein und

- es muss trotz eingebrachter Ausstattungen, Dekorationen oder Ausschmückungen eine Mindest-Beleuchtungsstärke von 1 Lux auf Bühnen- und Szenenflächen erreicht werden
- im Verlauf von Rettungswegen muss eine Mindest-Beleuchtungsstärke von 1 Lux sichergestellt sein
- Sollten Rettungszeichen szenisch bedingt nicht mehr erkennbar sein, sind diese Kennzeichen an geeigneter Stelle zu ergänzen

3.1.3 Orchestergraben

Arbeitsplätze in Orchestergräben müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Arbeitsplätze von Musikerinnen und Musikern in Orchestergräben sowie in Proben- und Stimmräumen müssen hinsichtlich ihrer ergonomischen Gestaltung und der Lärmeinwirkungen besonders gestaltet sein. Ergonomische Anforderungen an die Musikerarbeitsplätze beinhalten:
  - Platzverhältnisse: Zusätzlich zur ggf. vom Musikinstrument benötigten Stellfläche eine Mindestfläche von 1,3 m² je Musikerin bzw. Musiker im Orchestergraben; in Proben- und Stimmräumen sollen die Platzverhältnisse wesentlich großzügiger bemessen sein, mindestens 1,5 m².
  - Stühle und Sitzgelegenheiten sollen zu der für das Spielen des Instruments erforderlichen Körperhaltung passen.
  - Die Beleuchtung muss der Sehaufgabe entsprechen. In Stimm- und Probenräumen muss die Beleuchtung

den Anforderungen der ASR A3.4 „Beleuchtung“ entsprechen. Der Mindestwert für die Beleuchtungsstärke (für Musikübungsräume in Schulen) beträgt 300 Lux. Für das ergonomische Lesen von Noten soll der Wert mindestens 500 Lux betragen, dies ist insbesondere aufgrund der alternsgerechten Gestaltung der Arbeitsplätze erforderlich. Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichendes Tageslicht erhalten.

- Die Anforderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung sind für Arbeitsplätze von Musikerinnen und Musikern anzuwenden. Hinsichtlich der Gestaltung der Musikerarbeitsplätze sind dies raumakustische und technisch-organisatorische Maßnahmen. Hierzu gehören schallabsorbierende Oberflächen und erforderlichenfalls für den Orchestergraben mobile Schallschutzschirme mit schallabsorbierenden und schallreflektierenden Flächen.
- Es müssen zwei entgegengesetzt liegende Fluchtwege vorhanden sein.

Für weitere Informationen siehe auch DGUV Information 215-317 „Sicherheit und Gesundheit von Orchestermusikern“ (zzt. Entwurf).

3.2 Technik und betriebliche Prozesse

3.2.1 Arbeitsmittel

Zur Auswahl von Arbeitsmitteln ist vom Unternehmer bzw. der Unternehmerin eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Fehlen die entsprechenden Kenntnisse hierzu, so hat er bzw. sie sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundige Personen können die mit Leitung und Aufsicht beauftragte Bühnen- und Studiofachkraft, die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) und die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt sein.

Arbeitsmittel sind so auszuwählen, dass sie sicher benutzt werden können sowie die betrieblichen Anforderungen und Einsatzbedingungen erfüllen. Manche Arbeitsmittel, die bei Veranstaltungen und Produktionen verwendet werden sollen, sind vom Hersteller nicht ausdrücklich für diese Verwendung vorgesehen. Sollen diese Arbeitsmittel dennoch für die spezifischen Einsatzbedingungen im Veranstaltungs- und Produktionsbetrieb verwendet werden, so ist die Sicherheit auf andere Weise sicherzustellen. So darf zum Beispiel ein metallisches Anschlagmittel für den allgemeinen Hebezeugbetrieb nur mit der Hälfte der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit belastet werden.

Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Unternehmer ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für Arbeitsmittel, für die keine Gebrauchsanleitung nach dem Produktsicherheitsgesetz mitgeliefert werden muss (z. B. Hammer und Schraubendreher). Anstelle einer Betriebsanweisung kann der Unternehmer bzw. die Unternehmerin auch eine bei der Bereitstellung des Arbeitsmittels auf dem Markt mitgelieferte Gebrauchsanleitung oder Betriebsanleitung zur Verfügung stellen, wenn diese Informationen enthalten, die einer Betriebsanweisung entsprechen. Die Betriebsanweisung ist bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren und bei der erstmaligen und der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung zu berücksichtigen.

Vorgehensweise bei der Auswahl und Beurteilung von Arbeitsmitteln

1. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat geeignete Arbeitsmittel auszuwählen und hierbei den Stand der Technik sowie die Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation zu berücksichtigen:
   - vorgesehene Verwendung
   - Einsatzbedingungen und Umgebungseinflüsse
   - Ergonomie
   - Qualifikation und Erfahrung der Verwender
   - Betriebsstörungen und Notfälle
   - Wirtschaftlichkeit
2. Erforderliche Prüfungen festlegen
3. Arbeitsschutzmaßnahmen bei Gebrauch festlegen
   - Herstellerangaben berücksichtigen, z. B. Gebrauchsanleitung
   - Vorgaben des Herstellers mit der vorgesehenen Verwendung vergleichen, beurteilen, ob zusätzliche Gefährdungen entstehen und ggf. Maßnahmen zur Reduzierung der Gefährdung festlegen
   - STOPV-Prinzip berücksichtigen (Substitution, technische, organisatorische, personenbezogene, verhaltensbezogene Schutzmaßnahmen)

4. Betriebsanweisung erstellen
5. Beschäftigte auf der Grundlage der Betriebsanweisung unterweisen
6. Wirksamkeit der Arbeitsschutzmaßnahmen kontrollieren und notwendige Verbesserungsmaßnahmen treffen.

3.2.2 Ausstattungen

Ausstattungen – Dekorationen, Kostüme, Möbel, Requisiten – sowie sonstige Einrichtungen und Gegenstände müssen so beschaffen sein und benutzt werden, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Gefährdungen, Verletzungen und andere gesundheitliche Schädigungen vermieden werden. Für weitere Informationen siehe auch IGVW Standards SQP7 „Dekorationsbau“ und SQP8 „Brandschutz im Dekorationsbau“.

Insbesondere sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Bei Ausstattungen, Dekorationen und sonstigen Einrichtungen werden die Aufbau-, Umbau- und Abbauanleitungen eingehalten.
- Dekorationen sind so gestaltet, dass notwendiges Heben und Tragen nicht zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen führt – siehe auch Kapitel 3.2.8 „Transport und Lagerung“.
- Ausstattungen, Dekorationen und Requisiten dürfen durch ihre Ausformung und Oberflächen keine Gefährdung darstellen – zum Beispiel dürfen sie keine scharfen Kanten haben und müssen splitterfrei sein. Ist eine solche Gestaltung szenisch bedingt nicht möglich, sind spezielle Schutzmaßnahmen zu treffen – zum Beispiel eine Kennzeichnung, Unterweisung.
- Dekorationen und Ausschmückungen müssen schwer entflammbar sein, Requisiten dürfen normal entflammbar siehe MVStättV, IGVW SQP7 und P8 bei Vorhandensein einer Löschanlage können Dekorationen auch normal entflammbar sein
- Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen für Kampfszenen werden nicht verwendet.
- Treppen, die szenischen Zwecken dienen, sind so zu gestalten, dass sie für die szenische Nutzung sicher begehbar sind. Sollte die Treppe aus szenischen Gründen nicht sicher begehbar sein, ist die Benutzung der Treppe als gefährlicher szenischer Vorgang einzustufen (siehe Kapitel 3.3.3 „Besondere szenische Darstellungen“). Für Bühnentreppen gelten die Anforderungen der DIN 15920-2 „Veranstaltungstechnik – Podestarten – Teil 2: Stufen und Treppen aus Holz“ und DIN 15920-11 „Veranstaltungstechnik – Podestarten: Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer aus Holz“.
- Elektrische Geräte, die als Requisiten oder Dekoration zum Einsatz kommen, sind entweder funktionsfähig und sicher (siehe Kapitel 3.2.4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“) oder so präpariert, dass von ihnen keine Gefährdungen ausgehen.
- Bei der Auswahl von Dekorationen und Auschmückungen sind die Gefährdungen zu berücksichtigen, die bei der Verwendung von Naturprodukten, wie z. B. Rindenmulch und Graberde oder Gefahrstoffen, wie z. B. Sprühfarben entstehen.

3.2.3 Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik

Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik sind für den Betrieb in Veranstaltungsorten und Produktionsstätten eingesetzte technische Anlagen und Betriebsmittel, die zum szenischen Bewegen und Halten von Personen und Lasten verwendet werden.

Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik – Beispiele

Beleuchtungs- und Oberlichtzüge, Beleuchtungs- und Portalbrücken, Bildwände, Bühnenwagen, Dekorations- und Prospektzüge, Drehbühnen und Drehscheiben, Elektrokettenzüge, Flugwerke, Kamerakrane und Kamerasupportsysteme, kraftbewegte Dekorationselemente, Leuchtenhänger, Punktzüge, Schutzvorhänge, Stative, Versenkeinrichtungen, Vorhang- und Horizontanlagen.

Die grundsätzlichen Anforderungen an maschinentechnische Einrichtungen für den Veranstaltungs- und Produktionsbetrieb sind in der DGUV Vorschrift 17 bzw. 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ sowie in den Regeln der Technik – zum Beispiel in der DIN EN 17206:2022-02 sowie in DIN 56950-2 bis -5 „Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen“ – festgelegt.

Das Risiko durch die Bewegung maschinentechnischer Arbeitsmittel sowie dadurch bewegte Aufbauten und Dekorationen für Personen muss hinreichend minimiert werden.

Diese Forderung schließt ein, dass:

- Maschinentechnische Einrichtungen gegen unbefugtes Benutzen und unbeabsichtigtes Bewegen gesichert sind.
- Gefahrstellen an bewegten maschinentechnischen Einrichtungen gesichert sind – zum Beispiel durch Schaltleisten, Lichtschranken, ständige Beobachtung.
- Der Bewegungsvorgang dieser Einrichtungen sowie die Umgebung von Bedienenden vollständig eingesehen werden können. Bei eingeschränkter Sicht müssen den Bedienenden die Bewegung mit Zeichen, Bild- oder Sprachübertragung eindeutig signalisiert werden.
- Bühnenwagen, Laufbänder, Drehscheiben, Hubpodien und Versenkeinrichtungen so beschaffen sind, dass gefahrloses Betreten, Agieren und Verlassen sowie eine gefahrlose Zuführung und Abnahme von Dekorationen möglich sind.
- Zugänge zu Drehscheiben, Bühnenwagen und Laufbändern, die mehr als 0,2 m über dem Boden liegen, mit Treppen oder Schrägen versehen sind.
- Bewegungsvorgänge von Bühnenwagen, Laufbändern, Drehscheiben, Hubpodien und Versenkeinrichtungen, die Gefährdungen verursachen können, nur ausgeführt werden, wenn die Geschwindigkeit der Situation angemessen ist. Als Richtwerte für angemessene maximale Geschwindigkeiten gelten:
  - 1,2 m/s ohne Personen,
  - 1,0 m/s bei Drehscheiben mit Personen, jedoch ohne deren Zu- oder Abgang,
  - 0,7 m/s bei Bühnenwagen, Laufbändern, Hubpodien und Versenkeinrichtungen mit Personen, jedoch ohne deren Zu- oder Abgang,
  - 0,3 m/s für Bühnenwagen, Laufbänder und Drehscheiben mit Zu- oder Abgang von Personen während der Bewegung.
- In Bewegung befindliche Flächen nur von Personen betreten und verlassen werden, die geeignet, geübt und unterwiesen sind. Versenkeinrichtungen dürfen nicht betreten oder verlassen werden, solange sie in Bewegung sind.
- Feste und bewegliche Teile von Dekorationen und Aufbauten so aneinander vorbeigleiten, dass keine Quetsch- oder Scherstellen entstehen.
- Die Prüfung dieser Arbeitsmittel nach den Vorgaben des DGUV Grundsatz 315-390 „Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik.

3.2.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von Elektrofachkräften oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft errichtet, geändert und instandgehalten werden. Sind Eingriffe in das öffentliche Versorgungsnetz erforderlich, müssen diese durch ein in das Installateurverzeichnis eines Verteilnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.

Die Mindestkompetenz der Personen, die als Elektrofachkraft in der Veranstaltungstechnik erforderlich ist, ist im IGVW Standard SQQ1 „Kompetenz der Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“ beschrieben.

Es sind unabhängig von den festgelegten Prüffristen alle mobil verwendeten elektrischen Betriebsmittel vor Beginn jeder Produktion und Veranstaltung durch Sichtkontrolle zu überprüfen auf

- mechanisch einwandfreien Zustand und Funktionsfähigkeit – insbesondere Aufhänge- und Sicherheitseinrichtungen sowie
- einwandfreien Zustand der beweglichen Anschluss- und Verlängerungsleitungen.

Sind Schäden erkennbar, durch die die Sicherheit beeinträchtigt werden kann, dürfen die Betriebsmittel nicht eingesetzt werden.

Mobil verwendete elektrische Betriebsmittel Beispiele

Leitungen, Lichtstellanlagen, Multicoresysteme, Projektoren, Scheinwerfer, Steckvorrichtungen, Ton- und Videogeräte, Verteiler und Schaltkästen, Effektgeräte, Requisiten

Siehe auch DIN 15765:2020-11; DIN 15766:2010-10; DIN 15767:2025-04 und DGUV Vorschrift 3 bzw. 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

Anschluss „nicht betriebseigener“ Betriebsmittel

Jedes „nicht betriebseigene“ elektrische Betriebsmittel, das bei Produktionen und Veranstaltungen eingesetzt und an das Netz angeschlossen wird, ist von einer Elektrofachkraft zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

Anschluss in „fremden Häusern“ und im Freien

Vor dem Anschließen elektrischer Betriebsmittel in „fremden Häusern“ und im Freien sind die Steckdosen auf richtigen Anschluss der Außenleiter und des Schutzleiters durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Diese Prüfung kann mit geeignetem Prüfgerät auch von elektrotechnisch unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn der Betreiber der Anschlüsse den ordnungsgemäßen Zustand bestätigt. Auf eine Prüfung der Steckdosen kann auch verzichtet werden, wenn elektrische Betriebsmittel über einen Personen-Schutzschalter (SPE-PRCD ≤30 mA) angeschlossen werden, dessen Sicherheitsfunktion unmittelbar vorher überprüft wurde (Testtaste). Fehlerhafte Steckdosen dürfen nicht benutzt werden.

Anschluss ortsveränderlicher elektrischer Musik- und Tonanlagen

Lässt sich eine normenkonforme Ausführung der ortsveränderlichen elektrischen Musikanlage – zum Beispiel durch CE-Zeichen, VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder DGUV Test-Zeichen – nicht eindeutig feststellen, sind zusätzliche Maßnahmen beim Anschluss an das Netz erforderlich. Dies sind vorzugsweise Trenntrafo und Mikrofontrennverstärker. Bei hoher Anschlussleistung können auch Fehlerstrom-Schutzschalter (RCD ≤ 30 mA) eingesetzt werden dessen Sicherheitsfunktion unmittelbar vorher überprüft wurde (Testtaste).

Kann beim Aufstellen von Tonanlagen – zum Beispiel von Mikrofonen, Mischpulten – eine gegenseitige Gefährdung der beteiligten Benutzerinnen und Benutzer aufgrund der im Einsatz befindlichen tontechnischen Geräte nicht ausgeschlossen werden, müssen die Tonanlagen über erdfreie Anschlüsse betrieben werden – zum Beispiel über Mikrofontrennverstärker.

Scheinwerfer

Bei der Bereitstellung und Benutzung von Scheinwerfern müssen die sicherheitstechnischen Anforderungen beachtet werden.

Beim Einsatz von Lichtquellen sind die Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (z. B. Blue Light Hazard) und Wärmestrahlung zu berücksichtigen. Die erforderlichen Mindestabstände zu Personen und die maximalen Expositionszeiten sind einzuhalten.

→ DGUV Information 215-314 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Scheinwerfer“

Potentialausgleich

Es ist sicherzustellen, dass alle metallischen Einrichtungen, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, in einen gemeinsamen Potentialausgleich einbezogen und mit dem Schutzleiter des speisenden Netzes verbunden werden.

Siehe auch DIN 15700:2017-04 „Veranstaltungstechnik – Mobile Potentialausgleichsysteme“

Leitungsverlegung

Leitungen müssen so verlegt werden, dass keine Gefährdungen entstehen. Dies wird zum Beispiel durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Leitungen, die senkrecht hoch geführt werden, mit Fangleinen sicher befestigen.
- Leitungen gegen Knicken an scharfen Kanten in geeigneter Weise schützen.
- Leitungen, die Verkehrswege überspannen, in ausreichender Höhe führen und mit Abspannseilen entlasten – zum Beispiel 5,0 m über Fahrwegen.
- Leitungen im Publikumsbereich in einer Höhe von mindestens 2,5 m führen.
- Leitungen in ausreichendem Abstand von elektrischen Freileitungen verlegen (Mindestabstände beachten – DGUV Vorschrift 3 bzw. 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“).
- Leitungen durch stabile Kabelbrücken oder andere geeignete Abdeckungen schützen.
- Auf mögliche Stolpergefahren durch auffällige Kennzeichnung hinweisen; an gefährlichen Stolperstellen Sicherungsposten einsetzen.
- Steckverbindungen, die nur spritzwassergeschützt sind, nur dann im Freien verlegen, wenn durch deren Lage oder Abdeckung sichergestellt ist, dass Wasser nicht in die Steckverbindung gelangen kann.
- Sicherheitsrelevante und andere wichtige Einrichtungen von Kabelführungen freihalten – zum Beispiel:

Fluchtwege, Türen in Fluchtwegen, Notausgänge oder -ausstiege, Abstiege von Beleuchtungsebenen, Feuerlöscher, Wand- und Unterflurhydranten, Feuermelder, Schalttafeln und Notschalter, Auslösevorrichtungen für Sicherheitsanlagen sowie Steuereinrichtungen für Klima- und Belüftungsanlagen.

Einsatz von Lithium-Ionen-Akkus

Beim Einsatz von Lithium-Ionen-Akkus sind die davon ausgehenden, besonderen Gefährdungen zu berücksichtigen. Die Gefährdungen, die bei der Verwendung von Lithium-Ionen-Akkus hauptsächlich auftreten können, werden verursacht durch mechanische Beschädigungen sowie durch elektrische oder thermische Belastungen. Es kann eine unkontrollierte Überhitzung (Thermal Runaway) entstehen, die zu Verletzungen führen oder Verätzungen durch auslaufende Elektrolytflüssigkeit nach sich ziehen kann.

Lithium ist hochgradig reaktiv. Bei der Verwendung von Lithium-Ionen-Akkus besteht die Gefahr, dass diese durch einen Produktfehler oder nach mechanischen Beschädigungen überhitzen und in Brand geraten.

Im Brandfall kann die Brandbekämpfung im Vergleich zu Bränden mit herkömmlichen Betriebsmitteln aufwändiger und gefährlicher sein.

Je nach Bauart und Energiedichte sind Brände von Lithium-Ionen-Akkus nur schwer oder nicht löschbar. Für betriebliche Brandschutzhelfende und die Feuerwehr bestehen bei der Brandbekämpfung Gefährdungen durch toxische Rauchgase und durch das Bersten oder den Zerknall von Akku-Zellen. Bei großen Akku-Kapazitäten, wie zum Beispiel beim Betrieb einer USV (Unterbrechungsfreie-Spannungs-Versorgung) im Übertragungsfahrzeug oder von leistungsstarken LED-Scheinwerfern, kann im Bereich der Brandstelle eine Explosionsgefahr durch freigesetzte Gase bestehen. Zudem kann durch auslaufende Gefahrstoffe eine weitere Gefährdung hinzukommen.

Um eine Brandentstehung sowie die Brand- und Rauchausbreitung zu minimieren, muss vor dem Umgang mit Lithium-Ionen-Akkus immer eine Gefährdungsbeurteilung für die jeweilige Arbeits- und Produktionsstätte durchgeführt werden.

Gegebenenfalls müssen zusätzliche Brandschutzmaßnahmen getroffen werden.

Weitere Informationen siehe VBG Fachinformation „Umgang mit Lithium-Ionen-Akkus für mobile Arbeitsmittel“

Einsatz von Stromerzeugern

Stromerzeuger können bei Veranstaltungen und Produktionen in unterschiedlichen Ausführungen eingesetzt werden.

- Hierzu siehe IGVW Standard SP4 Mobile elektrische Anlagen in der Veranstaltungstechnik und DGUV Information 203-032 „Auswahl und Betrieb von Stromerzeugern auf Bau- und Montagestellen“

3.2.5 Einsatz von Lasern

Beim Einsatz von Lasern sind entsprechend der Laserklasse und den daraus resultierenden Gefährdungen Maßnahmen erforderlich.

Als Showlaser werden in der Regel Laser der Klassen 3R, 3B und 4 eingesetzt. Diese erfordern eine Abnahme vor Ort durch eine Laser-Sachverständige oder einen Laser-Sachverständigen. Der Betrieb muss durch eine Laserschutzbeauftragte bzw. einen Laserschutzbeauftragten überwacht werden.

- Siehe auch DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- oder Projektionsanwendungen“

3.2.6 Rigging

Rigging in der Veranstaltungstechnik ist das Montieren und Betreiben von veranstaltungsspezifischen Arbeitsmitteln zur Lastaufnahme. Dies beinhaltet das Anschlagen und Verfahren von Lasten in der Veranstaltungstechnik unter Einsatz eines sicheren Zustiegsverfahrens.

Gefährdungsbeurteilungen für Arbeiten beim Auf- und Abbau mobiler Bühnentechnik in der Höhe kommen idealerweise zu dem Ergebnis, dass diese Arbeiten von einer Hubarbeitsbühne aus durchgeführt werden. Dort, wo diese technische Maßnahme nicht funktioniert, kommt man zwingend zur Anwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA). Ein Konzept zur Höhenrettung ist erforderlich.

Siehe auch Kapitel „Schutzmaßnahmen gegen Absturz“; Kapitel 3.4 „Persönliche Schutzausrüstung“; IGVW Standards SQO2 „Veranstaltungsrigging – Organisation und Arbeitsverfahren“ und SQQ2 „Sachkunde für Veranstaltungsrigging“.

3.2.7 Lasten über Personen

Arbeitsmittel zum Halten von Lasten über Personen sind so auszuwählen und zu betreiben, dass die Lasten für die gesamte Benutzungsdauer sicher gehalten werden. Personen, die Arbeitsmittel zum Halten von Lasten über Personen verwenden, warten und prüfen, darf die Unternehmerin bzw. der Unternehmer nur einsetzen, wenn sie ausreichend befähigt sind.

Bei Einrichtungen zum Halten von Lasten über Personen wird die notwendige Sicherheit durch besondere Konstruktionsmerkmale – zum Beispiel durch eigensichere Gestaltung (Überdimensionierung) – oder durch Einfehlersicherheit (Sicherungselemente oder Sekundärsicherung) gewährleistet.

Siehe auch DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“ und IGVW Standards SQP1 „Traversen“ und SQP2 „Elektrokettenzüge“.

Abb. 6 Veranstaltungsrigging

3.2.8 Transport und Lagerung

Für das Heben und Transportieren schwerer oder sperriger Lasten – zum Beispiel Traversen, Podeste, Kabel, Dekorationen, Requisiten – sind geeignete Hebe- und Transporthilfsmittel zur Verfügung zu stellen – zum Beispiel Transportwagen, Gitterboxen, Sackkarren, Gabelstapler, Hubeinrichtungen. Mit der Benutzung von Gabelstaplern und Hubeinrichtungen sind nur entsprechend qualifizierte Personen zu beauftragen.

Die Elemente von Flächen und Aufbauten sind so zu gestalten, dass notwendiges Heben und Tragen nicht zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen führt. Eine Kennzeichnung mit Masseangabe ist erforderlich, wenn ein Heben und Tragen nur in ungünstiger ergonomischer Position möglich ist oder Elemente eine größere Masse als 25 kg haben. Soweit erforderlich, sind Auf- und Abbauanleitungen zu erstellen.

Das rückengerechte Verhalten beim Heben, Tragen und Umsetzen der Lasten ist besonders wichtig. Wenn die Belastung die persönliche Belastbarkeit übersteigt oder ergonomisch ungünstige Bewegungsabläufe ausgeführt werden, kann dies zu gesundheitlichen Beschwerden und Schäden führen.

Für das Heben und Tragen von Lasten gilt der Grundsatz der Minimierung der manuell zu bewegenden Lasten und der Häufigkeit dieser Vorgänge. Je nach persönlicher Konstitution, die durch Alter, Geschlecht, Trainingszustand (Kraft, Ausdauer) bestimmt wird, kann die tatsächliche Beanspruchung von Personen durch die manuelle Handhabung von schweren Lasten unterschiedlich sein.

Wenn bei der Handhabung von Lasten durch Personen eine schädigende Beanspruchung nicht auszuschließen ist, muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Dabei sind die Lasten und die Häufigkeit sowie die Haltung und die Ausführungsbedingungen der Tätigkeiten zu ermitteln – zum Beispiel mit der Leitmerkmalmethode (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – BAuA).

- BAuA – Gefährdungsbeurteilung mit den Leitmerkmalmethoden – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Finden Transporte oder Lagerungen auf geneigten Flächen oder Schienen statt, müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

Die Lagerung von Materialien oder Transporthilfsmitteln am Veranstaltungs- oder Produktionsort darf nicht zur Gefahr für Personen werden. Einrichtungen und Geräte müssen so abgestellt und gelagert werden, dass sie nicht umkippen, abrutschen, herabfallen, wegrutschen oder wegrollen können. Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden. Bei Veranstaltungen und Produktionen, bei denen mehrere Gewerke jeweils eine umfangreiche Materialmenge mitbringen, empfiehlt es sich, im Voraus einen Transport- und Lagerplan abzustimmen, der auch den Auf- und Abbau berücksichtigt.

Für die Lagerung von gefährlichen Gegenständen, Materialien oder Gefahrstoffen müssen geeignete Lagermöglichkeiten vorhanden sein und diese sind entsprechend zu nutzen. Beim Transport von Material mit Kraftfahrzeugen sind die allgemeinen Regeln zur Ladungssicherung einzuhalten. Das Risiko beim Be- und Entladen von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen ist bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

- Siehe auch DGUV Information 208-033 „Muskel-Skelett-Belastungen – erkennen und beurteilen“

3.3 Veranstaltungen und Produktionen

3.3.1 Maske

Sicherheit und Gesundheitsschutz im Arbeitsbereich „Maske“ beinhaltet den Schutz von Darstellenden sowie den Schutz der Maskenbildnerinnen und -bildner. Diese arbeiten sowohl in speziell dafür eingerichteten Werkstätten und Garderoben als auch an temporären Arbeitsplätzen – zum Beispiel in unmittelbarer Nähe des Bühnengeschehens.

Zu ihren Tätigkeiten gehören vorbereitende Arbeiten – zum Beispiel das Anfertigen von Perücken, Glatzen, Gesichts- und Körpermasken – als auch produktionsbegleitende Arbeiten, wie das Schminken und Frisieren der Darstellenden vor und während der Proben und Vorstellungen.

Neben dem unmittelbaren Schutz beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsmitteln und gesundheitsgefährdenden Materialien ist die Vermeidung von Gesundheitsschäden durch schlechte ergonomische Verhältnisse geboten.

Gestaltung der Arbeitsplätze

Arbeitsplätze müssen ergonomischen Anforderungen genügen und den Anforderungen an die Arbeitshygiene entsprechen. Dazu gehören unter anderem:

- Ein ausreichend großer Arbeitsplatz – die Maskenbildnerinnen und -bildner müssen die Darstellenden von allen Seiten gut erreichen können.
- Ergonomische Sitzgelegenheiten – der Stuhl der Darstellerin und des Darstellers sollte höhenverstellbar und drehbar sein.
- Eine Arbeitsfläche, die hoch genug ist und ausreichend Beinfreiheit ermöglicht, damit auch im hochgefahrenen Zustand der Stuhl noch an den Tisch geschoben werden kann.
- Ein ausreichend beleuchteter Arbeitsplatz (500 Lux) und ein geeigneter Spiegel. Der Spiegel sollte groß oder verstellbar sein, sodass die Maskenbildnerinnen oder der Maskenbildner während der Arbeit den oder die sitzenden Darstellenden sehen kann.
- Lichtquellen, die nur wenig Wärme abgeben, in geeigneter Lichtfarbe (z. B. neutralweiß).
- Eine ausreichende Anzahl Steckdosen (RCD ≤ 30 mA) für den Einsatz elektrisch betriebener Arbeitsmittel, wie Fön, Glätteisen, Trockenhauben.
- Ein Waschbecken mit Kalt- und Warmwasser am Arbeitsplatz, mindestens aber in der Nähe der Arbeitsplätze (Hygieneverordnung).
- Ausreichende Durchlüftung der Arbeitsplätze beim Einsatz von lösemittelhaltigen Stoffen, Treibgasen und Aerosolen – zum Beispiel Haarspray.
- Bestimmte Arbeiten dürfen nur unter Einsatz geeigneter Absauganlagen in dafür vorgesehenen Werkstätten erfolgen.

Umgang mit Arbeitsstoffen und Arbeitsmitteln

Vor Arbeitsbeginn muss die Maskenbildnerin bzw. der Maskenbildner die Darstellenden nach Unverträglichkeiten (Allergien) befragen und entsprechend reagieren – zum Beispiel bei Latexallergien oder bestimmten Kosmetikallergien andere Schwämme oder andere Produkte auswählen. Um die Haut zu schützen und gesundheitliche Folgen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Produkte sorgfältig auszuwählen und zu benutzen. Die Herstellerangaben und Produktdatenblätter enthalten dazu wichtige Informationen. Alle verwendeten Produkte müssen für die Anwendung auf der Haut unbedenklich oder dafür zugelassen sein.

Die Maskenbildnerin bzw. der Maskenbildner muss darüber hinaus noch folgende Maßnahmen beachten:

- Beim Auftragen und Entfernen von lösemittelhaltigen Produkten – zum Beispiel Klebemittel – die schonendste Methode auswählen.
- Beim Schminken und Frisieren auf eine ausreichende Hygiene achten (Reinigung und Desinfektion der Hände und Arbeitsmittel).
- Applikatoren, die mit Körperflüssigkeiten (Auge und Mund) in Berührung kommen, nur für die jeweilige Darstellerin bzw. den jeweiligen Darsteller benutzen; Einwegprodukte verwenden oder eine ausreichende Desinfektion vornehmen.

Maskenbildnerinnen und -bildner müssen sich bei entsprechender Gefährdung durch geeigneten Hautschutz und Persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Atemschutzmasken) schützen können. Mit der Betriebsärztin bzw. dem Betriebsarzt ist ein auf die Beschäftigten abgestimmten Hautschutzplan abzustimmen und es ist darauf zu achten, dass er umgesetzt wird.

Bei Hautgefährdungen durch z. B. häufiges Händewaschen insbesondere in Verbindung mit dem Tragen von Handschuhen müssen Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten.

Siehe auch Anhang 4 „Hygienekonzept für den Proben- und Vorstellungsbetrieb im Fall von Epidemien/Pandemien“, DGUV Information 212-017 „Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz – Auswahl, Bereitstellung und Benutzung“; Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) „Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kosmetik“; UKN-Information 2001 „Hygiene in der Maskenbildnerei“; Informationen der UK NRW PIN 80/81 “Gesundheitsschutz für Haut und Haare auf der Bühne“, TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“

3.3.2 Szenische Effekte

Bei Veranstaltungen und Produktionen werden für besonders publikumswirksame Vorgänge gerne sogenannte „szenische Effekte" realisiert. Dies sind insbesondere:

- Feuergefährliche Vorgänge
- Einsatz von Pyrotechnik
- Atmosphärische Effekte – zum Beispiel Wind, Nebel, Regen, Schnee
- Sonstige szenische Vorgänge und Effekte – zum Beispiel Staub, Konfetti, Luftschlangen.

Der Einsatz von Pyrotechnik sowie anderer szenischer Effekte und alle damit verbundenen Tätigkeiten erfordern zur Vermeidung möglicher Unfall- und Gesundheitsgefahren jedoch die Beachtung einer Reihe sicherheitstechnischer und organisatorischer Maßnahmen, die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln sind.

Siehe auch DGUV Information 215-312 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Pyrotechnik, Nebel und andere szenische Effekte"

3.3.3 Besondere szenische Darstellungen

Bei besonderen szenischen Darstellungen und bei der Verwendung von Pyrotechnik und ähnlichen Effekten spielen die Fähigkeiten und Kompetenzen der Personen eine Rolle, die als fachkundige Personen Gefährdungsbeurteilungen erstellen, siehe Kapitel 1.3. Hierbei ist die Eignung der ausführenden Personen der besonderen szenischen Darstellung zu berücksichtigen.

Bei besonderen szenischen Darstellungen wird in der Regel das für allgemeine Arbeitsvorgänge tolerable Risiko überschritten. Dies sind zum Beispiel:

- Abspringen von hochgelegenen Flächen
- herabstürzende Gegenstände
- Durchführen von extremen Bewegungen
- Tragen von bewegungseinschränkenden Kostümen
- offene Verwandlung
- szenische Vorgänge mit maschinentechnischen Arbeitsmitteln
- Umgang mit Waffen und pyrotechnischen Gegenständen
- feuergefährliche Vorgänge
- Mitwirkung von Tieren

Wenn derartige Vorgänge geplant sind, ist das vorrangige Ziel, diese auf ungefährliche oder weniger gefährliche Art und Weise durchzuführen. Für besondere szenische Vorgänge ist deshalb eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erforderlich, die eine Abschätzung des Schadensausmaßes und der Eintrittswahrscheinlichkeit beinhaltet.

Zur Beurteilung von Darstellungen und Effekten siehe auch Anhang 3.

Über die Durchführung der besonderen szenischen Darstellung muss eine Abstimmung mit der Bühnen- und Studiofachkraft erfolgen.

Die besonderen szenischen Darstellungen müssen mit den anderen Abläufen durch geeignetes Personal – zum Beispiel Stunt Coordinatoren – koordiniert werden. Eine Gefährdung anderer Personen ist grundsätzlich zu verhindern.

Siehe auch Anhang 3 und DGUV Information 215-315 „Besondere szenische Darstellungen"

3.3.4 Fliegen von Personen

Unter „Fliegen von Personen" sind Darstellungen gemeint, bei denen Arbeitsmittel zum szenischen Bewegen von Personen, z. B. Flugwerke eingesetzt werden. Flugwerke sind Einrichtungen, an denen Personen oder Bauteile mit Personen über dem Boden hängen und den Eindruck der Schwerelosigkeit, des Schwebens, des Fliegens oder des Fallens vermitteln sollen.

Hierzu siehe DGUV Information 215-320 „Arbeitsmittel zum szenischen Bewegen von Personen"

Personen, die mit einem Flugwerk bewegt werden, müssen körperlich geeignet sein. Über eine auch nur vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigung, die die Belastungsfähigkeit einschränkt, muss die eingesetzte Person die verantwortliche Bühnen- und Studiofachkraft informieren. In diesem Fall darf diese Person die Darstellung nicht ausführen.

Es ist Vorsorge für geeignete Erste Hilfe in Notfällen zu treffen. Hierzu gehört auch ein Konzept zur Rettung aus der Höhe.

3.3.5 Bühnentanz

Als Bühnentanz gilt jegliche Art von Tanzkunst auf der Bühne – zum Beispiel Ballett, Musicals, Tanzeinlagen in Opern und Operetten – sowie jegliche Art von Bühnenchoreografie. Tanzaufführungen beinhalten häufig risikobehaftete Bewegungsvorgänge. Diese Vorgänge erfordern besondere Sorgfalt bei der Durchführung, Schutzmaßnahmen sowie ausreichendes Proben und geeignetes Training. Langwierige Erkrankungen und dauerhafte Schäden des Muskel-Skelett-Apparates können durch gezielte Präventionsmaßnahmen vermieden werden.

In Anbetracht des breiten Spektrums der Tanzstile und des künstlerischen Freiraums der Choreografinnen und Choreografen können hier nicht alle notwendigen, sondern nur grundlegende Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit von Tänzerinnen und Tänzern aufgeführt werden.

Auswahl der Tänzerinnen und Tänzer

Bei der Auswahl der Tänzerinnen und Tänzer sind neben den künstlerischen Voraussetzungen auch die physische und gegebenenfalls die psychische Eignung zu betrachten. Je nach Tanzaufgabe sollten Auswahlkriterien aufgestellt werden, die die spezifischen Anforderungen für die Vorstellung definieren. Merkmale für die physische Eignung sind zum Beispiel die körperliche Konstitution, die Ausdauer- und Kraftfähigkeit und der Gesundheitszustand. Bei der Auswahl der Tänzerinnen und Tänzer können als Auswahlkriterien beispielsweise Fitness-, Kraft- und Ausdauertests durchgeführt werden.

Betreuung der Tänzerinnen und Tänzer

Vor allem nach langen Belastungsphasen, bei häufigen Proben und Vorstellungen, aber auch am Ende eines Proben- oder Vorstellungstages steigt die Verletzungswahrscheinlichkeit. Um verletzungsbedingte Ausfälle zu vermeiden, können verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden:

- Intensive Betreuung durch die Betriebsärztin bzw. den Betriebsarzt.
- Angebotsuntersuchung als arbeitsmedizinische Vorsorge entsprechend AMR 13.2 „Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System“.
- Gesundheits-Screening mit Checkliste (siehe UK NRW PIN 82 „Professioneller Bühnentanz – Grundsätze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz“) mindestens einmal jährlich vor Saisonbeginn sowie bei jedem Arbeitsplatzwechsel
- Trainingsbetreuung durch Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Sportwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler oder Ähnliche (Aufgaben können zum Beispiel die Erstellung von Trainingsplänen und Durchführung von individuellem und Gruppentraining sein).
- Unterstützung und Beratungsangebot bei psychischen und sozialen Belastungen – wie zum Beispiel Lampenfieber, Konkurrenzdruck, kurze Berufslebensarbeitszeit, mangelnde soziale Absicherung.
- Erweiterte Trainingsangebote – zum Beispiel Gyrotonic, propriozeptives oder spiraldynamisches Training – und Entspannungsangebote, beispielsweise Massagen, Yoga.
- „Warm-up“ vor und „Cool-down“ nach jeder Probe und Vorstellung; Integration in den Dienstplan.
- Anleitung zum Ausdauertraining als notwendiger Bestandteil des individuellen Trainings.
- Übergangstraining als ergänzende Maßnahme in der Primär- und Sekundärprävention bereits bei geringen Beschwerden des Muskel-Skellett-Systems zur Verhinderung einer deutlichen Verschlimmerung der Symptome einer bestehenden Krankheit bzw. in der Rehabilitation nach einer längeren Pause.
- Keine Durchlaufproben an Vorstellungstagen.
- Freie Tage für die Tänzerinnen und Tänzer einplanen; an freien Tagen keine Proben bzw. spezifisches Training.
- Unterweisung der Tänzerinnen und Tänzer zu Verletzungsprävention, Trainingsmethoden, Ernährung, Umgang mit Sucht- und Schmerzmitteln.
- Mehrfache Besetzung möglichst aller Positionen, sodass ein Wechsel bei Verletzung oder Erkrankung problemlos möglich ist und einer Überbeanspruchung der Tanzenden durch zu häufige Vorstellungen vorgebeugt wird.

Treten Verletzungen auf, kommen individuelle Maßnahmen zum Zuge:

- Sofortige Unterbrechung der Probe/Vorstellung, Erstversorgung sicherstellen; bei Weichteilverletzungen Erstversorgung nach dem PECH-Schema (Pause, Eis, Compression, Hochlagern).

- Abklärung der Verletzung und ausreichende Belastungspause.
- Bei körperlich belastenden Vorstellungen schrittweise Wiedereingliederung bzw. Belastungserhöhung, um Überbeanspruchung und erneute Verletzung zu vermeiden.
- Im Falle von Rehabilitationsmaßnahmen Absprache zwischen Theater und Reha-Zentrum zur spezifischen Rehabilitation.
- Werden durch eine zielgerichtete Betreuung körperliche Beeinträchtigungen erkannt, sind ebenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um Unfällen, aber auch langwierigen Erkrankungen vorzubeugen.

Arbeitsumgebung der Tänzerinnen und Tänzer

Für die Arbeitsumgebung der Tanzenden bestehen besondere Anforderungen, die je nach Tanzaufgabe unterschiedlich sein können. Grundsätzliche Anforderungen sind:

- Ausreichend geheizte Probenräume, keine Zugluft während Probe und Vorstellung (im Winter mindestens 17 °C bis 19 °C; im Sommer 20 °C bis 22 °C).
- Stolperstellen und mögliche Stoßkanten vermeiden bzw. abpolstern. Verletzungsgefahr besteht vor allem im Fußbereich durch dünnes Schuhwerk bzw. Barfußlaufen der Tänzer sowie durch Stoßkanten im Gassenbereich der Bühne; gegebenenfalls Beleuchtung von Gefahrstellen.

Empfehlungen für einen adäquaten Boden im Tanz

Dem Bühnenboden sollte aufgrund der besonderen Gefährdung eine hohe Aufmerksamkeit gewidmet werden:

- Hinweise von Tänzern bzw. Tänzerinnen auf Mängel im Bodenbereich müssen berücksichtigt werden. Die Tänzer bzw. Tänzerinnen sollten bei der Auswahl des Bodens befragt werden
- Es sollte ein identischer und für die jeweilige Tanzrichtung geeigneter Boden in allen Arbeitsbereichen liegen. Dies gilt auch für Gastspiele.
- Regelmäßige Kontrollen des Deckbelages auf Stolperfallen oder glatte Stellen (z. B. nach jeder Produktion, nach einem festen Zeitraum)
- Regelmäßige und sachgemäße Reinigung des Deckbelages (Verbot von Socken mit Noppen, Cremes)
- Eine zum Boden passende Choreografie und Ausstattung (z. B. Kostüm)
- Ggf. einen Expertenrat einholen

Siehe auch DGUV Rahmenempfehlungen „Prävention von Unfällen im professionellen Bühnentanz“ und Information der UK NRW PIN 78 „Handlungsleitfaden zur Gefährdungsbeurteilung physischer Belastungen im professionellen Bühnentanz“ und PIN 82 „Professioneller Bühnentanz – Grundsätze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz“

3.3.6 Veranstaltungen und Produktionen mit Musik

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin muss ermitteln und dokumentieren, ob die Beschäftigten schädigendem Lärm ausgesetzt sind oder sein können.

Bei Tätigkeiten mit einer Lärmexposition, die 85 dB(A) erreicht oder überschreitet, ist eine Pflichtvorsorge „Lärm“ zu veranlassen. Bei einer Lärmexposition, die 80 dB(A) überschreitet, ist eine Angebotsvorsorge zu ermöglichen.

Bei schädigendem Lärm sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Gehörschäden zu treffen. Bei deren Festlegung haben technische und organisatorische Maßnahmen Vorrang vor den persönlichen Schutzmaßnahmen.

Bei elektroakustischer Beschallung lässt sich der Schallpegel reduzieren durch:

- Pegelbegrenzer
- Verteilte Lautsprechersysteme
- Mindestabstände zu den Schallquellen.

Weitere Maßnahmen zur Senkung des Schallpegels für das direkt beteiligte Personal sind zum Beispiel:

- Bereitstellung und Aufbau von Podesten oder Abschirmungen
- Bauakustische Gestaltungsmaßnahmen, wie Auskleiden von Proben- und Stimmräumen mit schallabsorbierendem Material
- Reduzierung der wirksamen Schallpegel – zum Beispiel durch Änderung der Sitzordnung, um möglichst großen Abstand zu lauten Instrumenten zu erhalten; leiseres Spielen bei den Proben

Abb. 7 Fernsehshow

Verringerung der Expositionszeiten – zum Beispiel durch entsprechende Disposition von Proben und Aufführungen
- Zur Verfügung stellen und Tragen von angepasstem Gehörschutz
- In-Ear-Monitoring.

Beim Vorliegen einer Gehörgefährdung muss auch für anderes exponiertes Personal – zum Beispiel Technikerinnen und Techniker, Kameraleute – Gehörschutz zur Verfügung stehen.

Siehe auch Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV); Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) „Music, Safe and Sound – Ratgeber zur Gehörerhaltung in der Musik- und Entertainmentbranche“(engl.)

3.3.7 Film- und Außenproduktion

Film- und Außenproduktionen werden oft an Orten durchgeführt, die ursprünglich nicht als Produktionsorte vorgesehen sind. Bei der Motivauswahl/Vorbesichtigung ist bereits im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, inwiefern eine sichere Produktion dort möglich ist oder durch zusätzliche Schutzmaßnahmen möglich werden kann.

Bei Außenproduktionen ist die Umgebung bzw. der Produktionsort der wesentliche Bestandteil des Motivs. Der Ort stellt Umgebung, Hintergrund, Handlungsmittelpunkt oder den Grund der Produktion dar. Durch produktionsbedingte Veränderungen sollen die vorhandenen Schutzmaßnahmen am Produktionsort nicht verschlechtert werden.

Zur Kompensation von Veränderungen können zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen notwendig werden. Zum Beispiel soll das Verlegen von Leitungen durch Türen grundsätzlich vermieden werden, damit diese aus Brandschutzgründen geschlossen werden können. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle durch Trennstellen im Bereich der Türen die Möglichkeit geschaffen werden, die Türen bei Drehunterbrechung und im Gefahrfall zu schließen. Die Zuständigkeit hierfür wird festgelegt.

Die Beschäftigten sind hinsichtlich der Besonderheiten des Produktionsortes zu unterweisen (Betriebe, Sportstätten, Kaufhäuser, ...). Des Weiteren ist das Vorhandensein von Meldeeinrichtungen, Feuerlöschern, Flucht- und Rettungswegen zu ermitteln und falls erforderlich an die Anforderungen der tatsächlichen Nutzung anzupassen.

Siehe auch BG ETEM „Sicherheit am Set“ Hilfen zur Gefährdungsbeurteilung“

3.3.8 Arbeit im Freien

Besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei Arbeiten im Freien können entstehen durch:

- Niederschläge (Regen, Schnee, Hagel)
- Schlamm, Staub
- Starkwind
- Sonneneinstrahlung
- Hitze und Kälte
- Eis- und Schneeglätte
- Blitzeinschlag bei Gewitter
- Dunkelheit
- Unbefestigte und unebene Wege und Untergründe.

Gegen die damit verbundenen Gefährdungen sind geeignete Maßnahmen erforderlich.

Witterungseinflüsse

Niederschlag (Regen, Schnee, Hagel)

Müssen Arbeiten für Veranstaltungen und Produktionen im Freien bei Regen oder Schneefall durchgeführt werden, ergibt sich eine Gefährdung der Gesundheit bei unzureichender Wasserdichtheit der Kleidung.

Maßnahmen:

- Einsatz geeigneter Kleidung mit hoher Wasserdichtheit bei möglichst hoher Wasserdampfdurchlässigkeit
- bei Hagel überdachte Bereiche aufsuchen.

Wind

Bei Wind können sich Teile von Aufbauten lösen und umherfliegen. Auch Äste von Bäumen, die auf oder neben der Szenenfläche stehen, können durch den Wind gebrochen werden und herabfallen. Durch Winddruck besteht für Aufbauten, Zelte und Bühnen Einsturzgefahr.

Maßnahmen:

- Vorher klären, wo sich Personal und Besucherinnen bzw. Besucher bei Sturm und Abbruch der Produktion oder Veranstaltung in Sicherheit bringen können.
- Wetterinformationen vor und während der Veranstaltung regelmäßig bei einem meteorologischen Informationsdienst abfragen.
- Windstärke überprüfen – zum Beispiel mithilfe einer Windmessanlage.
- Bühnen- und Turmverkleidungen schnell lösbar gestalten, um im Falle zu hoher Windgeschwindigkeiten die Windlast schnell verringern zu können.
- Festlegen, bei welcher Windgeschwindigkeit die Verkleidungen entfernt werden müssen.
- Festlegen, bei welcher Windgeschwindigkeit die Veranstaltung oder Produktion abgebrochen und das Gelände geräumt wird.

Sonneneinstrahlung

Durch starke Sonneneinstrahlung erwärmt sich der menschliche Körper. Bei nicht ausreichender Kühlung des Körpers kann es zu Hitzeerkrankungen (Hitzekollaps, Hitzschlag, Sonnenstich) kommen. Große Helligkeit oder tief stehende Sonne kann zu Blendwirkungen und bei längerer Einwirkung zu Reizungen der Hornhaut und Netzhautschädigung führen. Sonnenlicht kann zu Sonnenbrand und zur frühzeitigen Alterung der Haut führen sowie die Entstehung von Hauterkrankungen fördern.

Maßnahmen:

- Bei der Planung der Veranstaltung darauf achten, dass direkte Sonneneinstrahlung möglichst vermieden wird – zum Beispiel durch Ausrichtung der Bühne unter Berücksichtigung des Sonnen-Einstrahlungswinkels, Uhrzeiten nach Sonnenstand wählen, eventuell Schattenspender aufstellen.
- Die Haut mit Kopfbedeckung und Bekleidung vor UV-Strahlung schützen. Nicht bedeckte Hautstellen durch geeignete Sonnenschutzcremes mit angemessenem Sonnenschutzfaktor schützen.
- Festlegen weiterer Schutzmaßnahmen im Rahmen der arbeitsmedizinische Vorsorge „Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag“ – siehe auch Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und Arbeitsmedizinische Regel AMR 13.3

Hitze

Bei Hitze wird das Herz-Kreislauf-System sehr stark belastet. Flüssigkeitsverlust des Körpers bzw. Störungen des Elektrolythaushaltes können zu einem Hitzekollaps, Hitzschlag oder Sonnenstich führen. Auch die Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen können von diesen Auswirkungen betroffen sein.

Maßnahmen:

- Für ausreichende Flüssigkeitszufuhr sorgen
- Bei der Planung der Veranstaltung oder Produktion darauf achten, dass direkte Sonneneinstrahlung möglichst vermieden wird – zum Beispiel Ausrichtung der Bühne unter Berücksichtigung des Sonnen-Einstrahlungswinkels, Uhrzeiten nach Sonnenstand wählen, eventuell Schattenspender aufstellen
- Ausreichend Pausen in kühlerer Umgebung einhalten
- Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung möglichst zu kühleren Tageszeiten durchführen.

Kälte, Eis- und Schneeglätte

Kälte zwingt den Körper zu erhöhter Wärmeproduktion und es kann durch Auskühlen zu reaktivem Körperzittern kommen. Beweglichkeit und Koordinationsfähigkeit lassen nach. Nicht ausreichend geschützte Körperteile können bei sehr tiefen Temperaturen erfrieren.

Maßnahmen:

- Verwendung von geeigneter Kälteschutzkleidung
- Kombination der Kälteschutzkleidung mit geeigneter Thermounterwäsche aus Funktionsfasern
- Ausreichende Pausen in wärmender Umgebung einhalten.

Bei Eis- und Schneeglätte besteht die Gefahr des Ausrutschens und Stürzens. Auf stark abschüssigen Wegen oder Gelände besteht nach einem Sturz die Gefahr des Abrutschens.

Maßnahmen:

- Eis oder Schnee aus dem Verkehrswegbereich entfernen
- Aufbringen von Streusand
- Schuhe mit rutschfesten Sohlen tragen
- Zusätzlich Spikes/Steigeisen verwenden.

Gewitter

Gewitter können bei Veranstaltungen und Produktionen im Freien das beteiligte Personal sowie Zuschauende und die Produktionsmittel erheblich gefährden. Der Grad der Gefährdung lässt sich nur schätzen. Die zu treffenden organisatorischen Blitzschutz-Maßnahmen sind daher jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Sie sind vom Verantwortlichen am Übertragungsort festzulegen.

Maßnahmen:

- Technische Einrichtungen – zum Beispiel Bühnenkonstruktionen, FOHs, Kameratürme – unter Berücksichtigung der Produktionsanforderungen vorzugsweise an weniger einschlaggefährdeten Orten aufstellen – zum Beispiel in unmittelbarer Nähe von Bauwerken, in einem Talgrund oder einer Mulde. Dagegen stellen beispielsweise einzeln stehende Gebäude (Türme ohne erkennbaren Blitzschutz bzw. Potentialausgleich) und einzelne Bäume eher eine Gefährdung dar und sollten gemieden werden.
- Einen wirkungsvollen Potentialausgleich durchführen. Betriebsmittel mit elektrisch leitenden, mit Erde verbundenen Metallkonstruktionen, Kabelmänteln, Schienen sowie in der Nähe befindlichen Blitzschutzerdungen verbinden.
- Beim Aufbau von produktionstechnischen Einrichtungen – zum Beispiel von Bühnen, Kameratürmen, Ü-Wagen, diversen Gerätestandplätzen – unter Berücksichtigung der Produktionsanforderungen darauf achten, dass ein ausreichender Abstand (mindestens 3,00 m von Besucheraufenthaltsorten) eingehalten wird. Dies gilt besonders für Kabeltrassen.
- Vorab klären, wo sich das Personal sowie Besucherinnen und Besucher bei Gewitter und Abbruch der Veranstaltung oder Produktion in Sicherheit bringen können – zum Beispiel in Gebäuden, Unterführungen, Fahrzeugen mit Metallkarosserie, Zelt mit geerdeter Metallkonstruktion und Holzfußboden.
- Wetterinformationen vor und während der Veranstaltung regelmäßig abfragen.
- Bei extremer Gefährdung (Gewitter ist schon in unmittelbarer Nähe) die Veranstaltung oder Produktion abbrechen. Alle anwesenden Personen sollen sich in die geschützten Bereiche begeben. Bei Gewitter einen möglichst großen Abstand von Personen zu technischen Einrichtungen einhalten.

Blitzschutz bei Veranstaltungen und Produktionen im Freien

Gefährdungen durch Blitzeinschlag können durch einen Potentialausgleich zwischen allen elektrisch leitenden, mit Erde verbundenen Metallkonstruktionen, Kabelmänteln, Schienen sowie in der Nähe befindlichen Blitzschutzanlagen und den eingesetzten Betriebsmitteln entgegengewirkt werden.

Es sind organisatorische Festlegungen zum Schutz gegen Blitzschlag zu treffen, zum Beispiel, dass Personen sich in Fahrzeuge mit Ganzmetall-Karosserie oder Gebäude mit einer Blitzschutzanlage begeben.

Siehe auch Kapitel 3.2.4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“; Merkblatt des VDE „Blitzschutz bei Veranstaltungen und Versammlungen“

3.3.9 Veranstaltungen und Produktionen im Ausland

Die Arbeitsbedingungen bei Veranstaltungen und Produktionen im Ausland hängen stark von den Rahmenbedingungen ab, die man in den jeweiligen Ländern und an den jeweiligen Veranstaltungs- und Produktionsorten vorfindet. Bei Veranstaltungen und Produktionen im Ausland sind im Vorfeld durch Sie als verantwortliche Person über eine Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu klären.

Im Folgenden einige Hinweise, die helfen, auf vorhersehbare Ereignisse bei Veranstaltungen und Produktionen im Ausland vorbereitet zu sein:

- Vor der Anreise klären, wie die Versicherungssituation ist – zum Beispiel bei Krankheiten und Unfällen –, ob zusätzliche Versicherungen notwendig sind und diese entsprechend abschließen.
- Informationen über die landesspezifische Rechtslage hinsichtlich Arbeitsschutzbestimmungen und Haftungsfragen einholen.
- aufgrund dieser Informationen sicherstellen, dass die anzuwendenden landesspezifischen und deutschen Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden und dass gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um ein ausreichendes Sicherheitsniveau zu erreichen und gravierende Haftungsfolgen zu verhindern
- Dafür sorgen, dass sich bei besonderen klimatischen oder gesundheitlichen Risken alle Teilnehmenden der Reise vor Reiseantritt arbeitsmedizinisch hinsichtlich gesundheitlicher Gefährdungen und möglicher Schutzmaßnahmen beraten lassen.
- Bei Entsendung in die Tropen, Subtropen oder bei Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Bedingungen und Infektionsgefährdung arbeitsmedizinische Vorsorge als Pflichtvorsorge und ggf. die empfohlenen Impfungen durchführen zu lassen; es ist auch eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach Rückkehr anzubieten
- Vor der Abreise Informationen über Impf- und Gesundheitsbestimmungen einholen und die erforderlichen Impfungen durchführen lassen; auch Informationen über die Notfallvorsorge und Organisation der Krankenversorgung (den internationalen Rettungsdienst, ambulante und stationäre Behandlungsmöglichkeiten) einholen; eventuelle medizinische Ausrüstung und erweiterte Erste-Hilfe-Materialien mitnehmen.
- Sich über die klimatischen und hygienischen Bedingungen am Einsatzort im Ausland informieren und sich entsprechend vorbereiten – zum Beispiel angemessene Kleidung auswählen, spezielle Schutzausrüstungen, hygienische Maßnahmen, Insektenschutz und Malariaprophylaxe
- Im Vorfeld klären, welche technischen Rahmenbedingungen vorhanden sind und erforderliche Arbeitsmittel mitnehmen
- zum Beispiel elektrische Leitungen, PRCD, Trenntrafos.
- Vor dem Auslandsaufenthalt prüfen, ob spezielle Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind – zum Beispiel Persönliche Schutzausrüstungen.
- Frühzeitig klären, welche Transportmöglichkeiten es gibt, welche Fahrzeuge in welcher Qualität und welche Straßennetze und Tankstellen zur Verfügung stehen; Ein- und Durchreisebestimmungen beachten und geeignetes Kartenmaterial organisieren.
- Informationen einholen über die speziellen sozialen und kulturellen Bedingungen des Einsatzlandes, um möglichst ungestört und rücksichtsvoll arbeiten zu können.
- Prüfen, welche Kommunikationsmöglichkeiten bestehen – zum Beispiel Internet, Telefonnetze, Satellitentelefon, Suchsender.

- Vorsorglich klären, wo diplomatische und konsularische Vertretungen sowie Übersetzungspersonal und ein Rechtsbeistand erreichbar sind.
- Die Beschäftigten anhand der eingeholten Informationen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz im Einsatzgebiet unterweisen.

Siehe auch VBG-Flyer „Arbeiten in den Tropen und Subtropen – Gesundheitsvorsorge und Versicherungsschutz“

DGUV Merkblatt zur Gesetzlichen Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland

3.4 Persönliche Schutzausrüstungen

Für Arbeiten mit der Gefahr von Verletzungen oder Gesundheitsschädigungen hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer geeignete Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass technische und organisatorische Maßnahmen, die eine Gefährdung von Beschäftigten ausschließen, Vorrang vor dem Einsatz Persönlicher Schutzausrüstungen haben.

Der Einsatz von PSA ist immer mit gezielter Unterweisung, ggf. mit Übung verbunden (bei PSA gegen bleibende Gesundheitsschäden bzw. tödliche Gefahren). Eine Aufsicht bei Arbeiten mit PSA kann erforderlich sein. Die PSA ist nach dem geltenden Vorschriften- und Regelwerk zu prüfen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt sind bei der Auswahl von PSA beratend einzubeziehen. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist anzubieten und ggf. verpflichtend durchzuführen, z. B. bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern.

Die Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstungen ergibt sich aus der spezifischen Gefährdung (Gefährdungsbeurteilung)– zum Beispiel:

- Schutzhelme überall dort, wo die Gefahr von Kopfverletzungen durch fallende Gegenstände oder durch Anstoßen an Hindernisse nicht auszuschließen ist – zum Beispiel beim Auf-, Ab- und Umbau, bei Lager- und Transportarbeiten, bei Dreharbeiten in Montagehallen sowie bei gleichzeitigen Arbeiten in mehreren Ebenen.
- Sicherheitsschuhe überall dort, wo Ausrutschen oder Fußverletzungen möglich sind – zum Beispiel bei Auf-, Ab- oder Umbauarbeiten, bei Werkstattarbeiten, bei Lager- und Transportarbeiten, Sicherheitsschuhe mit Schutz gegen Perforation (S3 oder S1P) bei der Gefahr in spitze oder scharfkantige Holz-, Glas- oder Metallteile hineinzutreten.
- Schutzhandschuhe bei allen Arbeiten, bei denen Handverletzungen möglich sind – zum Beispiel beim Umgang mit hautschädigenden, splitternden, scharfkantigen oder ätzenden Materialien, Umgang mit Tieren.
- Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz bei allen Arbeiten mit Absturzgefahr – zum Beispiel beim Rigging, beim Beleuchtungs- und Kameraeinsatz, bei Arbeiten auf Dächern, an Böschungen, auf Eventstrukturen und Beleuchtungsebenen ohne Absturzsicherungen, in Flugwerken, auf Dekorationen; zur Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz gehören in der Regel: Auffanggurt, Verbindungsmittel mit Falldämpfer, Anschlageinrichtungen – zum Beispiel Lifeline-System.
- Augenschutz bei Gefahr der Augenschädigung – zum Beispiel durch Späne, Splitter, Stäube, ätzende Stoffe, Flüssigkeiten und UV-Strahlung (natürlich und künstlich).
- Atemschutz, wenn die Gefahr besteht, gesundheitsgefährdende Stoffe einzuatmen – zum Beispiel mit Imprägnierungs-, Löse-, Kältemitteln, Farben, Klebern oder Stäuben.
- Gehörschutz bei Arbeiten mit der Gefahr der Gehörschädigung durch Lärm – zum Beispiel bei musikalischen Produktionen und Motorsportveranstaltungen, bei szenischem Schusswaffeneinsatz.
- Hautschutz zum Schutz vor UV-Strahlung bei Veranstaltungen oder Produktionen im Freien, Hautschutz bei Werkstattarbeiten und bei der Maske. Zum Hautschutz gehören geeignete Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel.
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Ertrinken in Form von Rettungswesten bei allen Tätigkeiten, bei denen Absturzgefahr im Wasser besteht – zum Beispiel an Deck von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten, wenn kein Geländer von mindestens einem Meter Höhe vorhanden ist, an Kaistrecken oder Docks oder an Wasserbauwerken. Sie sind auch bei folgenden Bedingungen zu tragen, wenn Geländer vorhanden sind: Sichtbehinderungen, Eisgang, Frost, Hochwasser, Sturm, Nacht.

- Warnkleidung oder Warnweste grundsätzlich im Gefahrenbereich des Fahrzeugverkehrs, siehe hierzu DGUV Information 212-016 „Warnkleidung“.
- Wetterschutzkleidung, wenn aufgrund der Arbeitsumgebungsbedingungen, wie Nässe, Kälte oder Wind, die Gesundheit gefährdet ist.

Das Personal muss die zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung benutzen und sie funktionsfähig halten. Die verantwortliche Person vor Ort hat die ordnungsgemäße Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung zu kontrollieren.

Siehe auch DGUV Regel 112-989 „Benutzung von Schutzkleidung“; DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“; DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“; DGUV Regel 112-199 „Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten“;

Webseite zur Rigging-Kampagne „Lock it!“

Webseite des Fachbereichs- Persönliche Schutzausrüstungen

Anhang 1
Qualifikation und Aufgaben von Bühnen- und Studiofachkräften

Bühnen- und Studiofachkraft ist, wer aufgrund Ausbildung, Kenntnissen und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefährdungen erkennen kann.

Dies sind insbesondere:

- Diplom-Ingenieur bzw.Ingenieurin für Veranstaltungstechnik
- Bachelor/Master of Engineering (Veranstaltungstechnik)
- Meister bzw. Meisterin, Bachelor für Veranstaltungstechnik
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Geprüfte/r Veranstaltungs-Operatorin/-Operator.

Siehe auch Auswahlkriterien der erforderlichen Qualifikation nach § 15 DGUV Vorschrift 17 bzw. 18

Baurechtliche Regelungen

Nach den Landesbauordnungen (siehe auch Muster-Versammlungsstätten-Verordnung) müssen Leitung und Aufsicht von Veranstaltungen von vorgegebenen, qualifizierten Personen wahrgenommen werden. Es gelten die jeweiligen landesspezifischen Regelungen zu Versammlungsstätten.

Hinweise und Übergangsregelungen

Die Ausbildungsgänge Fachkraft, Meister bzw. Meisterin und Ingenieur bzw. Ingenieurin für Veranstaltungstechnik sind in den Jahren 1998 bis 2000 neu entstanden.

Vor dieser Zeit gab es für Bühnen- und Studiofachkräfte keine definierten Anforderungsprofile und Ausbildungsrichtlinien. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat die Fachkräfte nach eigenen Kriterien ausgewählt und ernannt.

Besondere Qualifikationen

Für besondere Aufgabenbereiche sind ggf. ergänzende spezifische Qualifikationen erforderlich, die sich ggf. aus weiteren Rechtsgrundlagen ergeben. Dies sind z. B. Effektspezialistinnen und -spezialisten, Pyrotechnikerinnen und -techniker, Stunt Coordinatoren, Laserschutzbeauftragte, Sachkundige für Veranstaltungsrigging, besondere szenische Darstellungen, Erstellen und Bewerten statischer Nachweise und elektrotechnische Qualifikation.

Elektrotechnische Qualifikation

Der Ausbildungsberuf zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik wurde 2016 novelliert. Die neue Ausbildungsverordnung vom 3. Juni 2016 ist am 1. August 2016 in Kraft getreten. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik, die ihre Ausbildung ab dem 1.8.2016 begonnen haben, bringen grundsätzlich die fachlichen Voraussetzungen mit, als Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik bestellt zu werden.

Die elektrotechnische Qualifikation von Meistern und Meisterinnen für Veranstaltungstechnik ergibt sich aus der Prüfungsordnung vom 21.12.2020. Danach muss durch eine ausreichende Berufspraxis nachgewiesen werden, dass die berufliche Handlungsfähigkeit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik gegeben ist. Dies umfasst auch die fachlichen Voraussetzungen, um als Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik bestellt zu werden.

Weitere Infos: IGVW Standard SQ Q1 „Kompetenz der Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“

Tabelle 3 Erforderliche Qualifikation für bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten – Beispiele

	Veranstaltungen und Produktionen	
Qualifikation/Kenntnisse	**Aufgaben (Beispiele)**	**Veranstaltungen und Produktionen (Beispiele)**
Diplom-Ingenieur/-Ingenieurin für Veranstaltungstechnik (Bachelor/Master of Engineering (Veranstaltungstechnik)		
Qualifikation: Studium an Fach- oder allgemeinen Hochschulen, Berufsakademie (BA), Nachweis erfolgt durch einen Hochschulabschluss **Kenntnisse:** Theoretische Kenntnisse, Erfassen komplexer Vorgänge und Abläufe, fächerübergreifende Planungskoordination, Konstruktion und Ablaufplanung, umfangreiche Kenntnisse der Gesetze und Vorschriften/Verhandlungsführung	• Technische Leitung von großen veranstaltungstechnischen Betrieben, Auswahl der Fachfirmen • Organisation, Koordination und Projektmanagement von umfangreichen Veranstaltungen/Produktionen • Planung und Konstruktion von Einbauten und technischen Sondereinrichtungen • Verantwortliche Gesamtleitung von Großveranstaltungen/Produktionen • Einsatz als Fachkraft nach landesrechtlichen Bestimmungen, sofern das Befähigungszeugnis vorliegt • Koordination mehrerer Veranstalter • Planung und Koordination von Energieanschlüssen (Trafostation) • Weitere Aufgaben siehe auch „Meister/Meisterin für Veranstaltungstechnik“ siehe nächste Seite	**Großveranstaltungen, wie:** • Motorsportveranstaltungen • Massenveranstaltungen • Pop-Konzerte • Straßenrennen, Umzüge • Internationale Feste • Welt- oder Europameisterschaften • Olympische Spiele

	Veranstaltungen und Produktionen	
Qualifikation/Kenntnisse	**Aufgaben (Beispiele)**	**Veranstaltungen und Produktionen (Beispiele)**
Meister/Meisterin für Veranstaltungstechnik oder Meister/Meisterin für Veranstaltungstechnik		
Qualifikation Meister/Meisterin Bachelor: Ausbildung im Rahmen der gültigen Prüfungsordnung, Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Prüfung **Qualifikation Geprüfte Fachkraft mit Befähigungszeugnis:** Ausbildung im Rahmen der ehemals geltenden landesrechtlichen Bestimmungen, Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Prüfung (vormals Studiomeister/-meisterin, Studiobeleuchtungsmeister/-meisterin, Theatermeister/-meisterin, Theaterbeleuchtungsmeister/-meisterin, Bühnenmeister/-meisterin nach bisherigen Regelungen) oder Ausbildung nach gültiger Prüfungsordnung. Der Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Prüfung. Die Ausbildung entspricht dem fachspezifischen Teil der Meisterin/des Meisters für Veranstaltungstechnik. **Kenntnisse:** Mitarbeiterführung, Planung von Einrichtungen aus vorgefertigten Bauteilen, Kenntnis der Vorschriften und Gesetze/ Kostenkontrolle **Für das Errichten, Ändern und Instandhalten ortsveränderlicher elektrotechnischer Anlagen der Veranstaltungstechnik ist für beide Qualifikationen zusätzlich der Nachweis als Elektrofachkraft der Veranstaltungstechnik erforderlich.**	• Technische Leitung von kleinen und mittleren Betrieben • Leiten von Bereichen der jeweiligen Fachrichtung • Leiten von Produktionsteams im veranstaltungstechnischen Bereich • Koordination von verschiedenen Gewerken • Arbeitsschutzaufgaben • Ausbildung der Fachkräfte für Veranstaltungstechnik (gilt nur für Meister/Meisterin) • Einsatz als Fachkraft nach landesrechtlichen Bestimmungen • Anzeigen bei Behörden, Einholen von Genehmigungen • Veranstaltungen und Produktionen mit szenischer Darstellung oder szenischen Effekten • Produktionen mit hohem technischem Einsatz (Kamerakran, Beleuchtungsgitter, Zuganlagen) • Eigenständige Abwicklung komplexer Gewerke oder Arbeitsgebiete von Großveranstaltungen • Organisation der Arbeitsabläufe • Weitere Aufgaben siehe auch „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ unten	**Veranstaltungen und Produktionen mittleren Umfangs, wie:** • Open-Air-Veranstaltungen • Shows in eigenen oder fremden Produktionsstätten • Spielshows • Galaveranstaltungen

	Veranstaltungen und Produktionen	
Qualifikation/Kenntnisse	**Aufgaben (Beispiele)**	**Veranstaltungen und Produktionen (Beispiele)**
Fachkraft für Veranstaltungstechnik		
Qualifikation: Ausbildung im Rahmen der gültigen Prüfungsordnung, Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Prüfung (Facharbeiter/Facharbeiterinnen, Gesellenprüfunwg/Gesellinnenprüfung) **Kenntnisse:** Fachkenntnisse in mehreren Gewerken, Kenntnis der Geräte und Ausrüstungsgegenstände, praktische Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen	• Durchführung von Veranstaltungen im überschaubaren Rahmen* • Begleitender Veranstaltungsaufbau** • Beurteilen der Sicherheit und der Infrastruktur von Veranstaltungs- und Produktionsstätten • Konzipieren, Kalkulieren und Durchführen von Produktionen • Planen von Arbeitsabläufen, Zusammenarbeit im Team • Organisieren, Bereitstellen und Prüfen der Energieversorgung • Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beleuchtungs- und Projektionsanlagen • Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beschallungsanlagen • Aufnehmen und Übertragen von Bild, Ton und Daten • Bewerten und Durchführen von Spezialeffekten • Weitere Aufgaben siehe auch „Erfahrene/r Bühnenhandwerkerin/Handwerker, Geprüfte/r Veranstaltungs-Operatorin/-Operator“ unten	*Veranstaltungen, bei denen ein Team unter Leitung einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik gemeinsam nacheinander alle Gewerke aufbaut – zum Beispiel: • Konzerte • Talkshows • Studioproduktionen • Tanzveranstaltungen • Spielfilmherstellung • Präsentationen ** Veranstaltungsaufbau, in dem eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit seinem Team die Ausführung eines Einzelgewerkes im Rahmen eines größeren Veranstaltungsaufbaus ausführt

	Veranstaltungen und Produktionen	
Qualifikation/Kenntnisse	**Aufgaben (Beispiele)**	**Veranstaltungen und Produktionen (Beispiele)**
Erfahrener Bühnenhandwerker/Geprüfter Veranstaltungs-Operator		
Qualifikation: Erfahrene Bühnenhandwerkerinnen und -handwerker mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief eines artverwandten Handwerks oder Veranstaltungs-Operatorinnen und -Operatoren (IHK) mit einer auf die Veranstaltungstechnik bezogenen Weiterbildungsqualifikation können nach mehrjähriger Tätigkeit und nach Qualifikation im Bereich Bühnen- und Studiotechnik von der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer für bestimmte Aufgabenbereiche der Fachkraft für Veranstaltungstechnik eingesetzt werden. Sie sind befähigt, unter Leitung einer Bühnen- und Studiofachkraft die Durchführung von Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen zu überwachen und für deren sichere Ausführung Sorge zu tragen. → Siehe auch DGUV Information 215-322 „Sicherheit in Schulaulen und Bürgerhäusern“	• Durchführung von Veranstaltungen geringen Umfangs, mit geringen Gefährdungen • Praktische Unterstützung von kleinen Veranstaltungen • Aufbau von Präsentations-Equipment • Bereitstellen, Einrichten, Aufstellen und Montieren veranstaltungstechnischer Einrichtungen • Bereitstellen und Einrichten von Geräten und Anlagen • Sichern, Transportieren und Lagern von Geräten und Anlagen • Aufstellen und Montieren von Aufbauten, Bedienen von bühnen- und szenentechnischen Einrichtungen • Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beschallungs-, Beleuchtungs- und Projektionsanlagen kleineren Umfangs	• Features • Flash-News • Kleine Kabaretts • Schul- und Vereinsveranstaltungen • Konferenz-Support

Anhang 2
Nutzungsbereiche innerhalb einer Veranstaltungs- und Produktionsstätte

Dieser Anhang bezieht sich auf Kapitel 3.1

Innerhalb einer Veranstaltungs- oder Produktionsstätte kann es in Abhängigkeit der anwesenden Personen unterschiedliche Bereiche geben, in denen verschiedene Rechtsgrundlagen die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten definieren und in denen die Art der Nutzung mit den dazugehörigen Schutzzielen unterschiedlich Maßstäbe setzen. Hierbei sind insbesondere zu unterscheiden:

- Öffentliche Bereiche einer Versammlungsstätte
- Backstage, Schnürböden, Galerien, Griddecken
- Technischer Szenenbau, Gerüsttürme wie Licht- und Kamera oder Beschallungstürme, FoH
- Spielflächen, Bühnen, Studioflächen und Übertragungswagen
- Dekorationsbau und szenische Darstellungen

Öffentliche Bereiche einer Versammlungsstätte

Zu den öffentlichen Bereichen zählen zum Beispiel
- Versammlungsräume (z. B. Besucherplätze und -räume, Foyers)
- Versorgungsräume (z. B. Catering, Kassen, Toiletten, Garderoben, Verkauf)

Rechtsgrundlagen

Versammlungsstättenverordnungen der Länder und DIN EN 13200 Teile 1–8

Verantwortlichkeiten

Der Betreiber bzw. die Betreiberin (§38 MVStättV) kann die Betriebsvorschriften an den Veranstalter übertragen, aber nicht die Anforderungen an die bauliche Anlage und die sicherheitstechnischen Einrichtungen, wie Löschanlagen, BMA, RWA, SAA

Nutzung

Nutzung ist ohne Einschränkung von Jedermann möglich, inkl. Kinder, Rentnerinnen und Rentner, Personen mit Behinderungen

Schutzziel

Es dürfen keine besonderen Gefahrenstellen vorhanden sein.

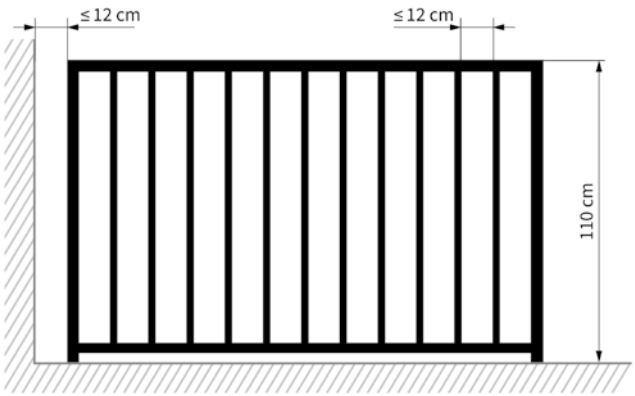

Abb. 8 Geländer im Besucherbereich

Die Horizontalen Nutzlasten sind in DIN EN 13200 festgelegt, richten sich nach der Lage des Geländers zum Publikumsweg und betrage z. B. 3 kN/m. Die Mindesthöhe für Geländer beträgt 1,1 m in Versammlungsstätten.

Backstage, Schnürböden, Galerien, Griddecken

Zum Teil der Arbeitsstätte zählen zum Beispiel

- Produktionsbereiche „Backstage“ mit den allgemein zugänglichen Flächen (z. B. Garderoben, Büros, Catering, Maske, Lager)
- Technische Arbeitsplätze (z. B. Galerien, Schnürböden, Beleuchtungsbrücken)

Rechtsgrundlagen

Arbeitsstättenverordnung, Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR), DIN EN ISO 14122 „Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen“

Verantwortlichkeiten

Unternehmer/Unternehmerin bzw. Betreiber/Betreiberin des Gebäudes

Nutzung

Unterwiesene Personen mit Ortskenntnissen. Bei Böden aus Gitterrost ist mindestens festes Schuhwerk erforderlich.

Schutzziel

Ordnungsgemäße Beschaffenheit der Arbeitsstätten, um Unfallgefahren zu vermeiden. Beherrschung der Gefahrenquellen durch fachkundige Personen auf dem Niveau des alltäglichen Lebens.

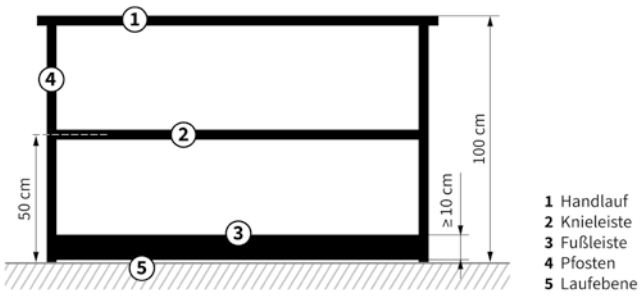

Abb. 9 Geländer in Arbeitsstätten

Mindesthöhe 1 m
Horizontallasten an der Oberkannte:
Allgemein 1000 N/m
An Laufstegen 500 N/m

Technischer Szenenbau, Gerüsttürme wie Licht- und Kamera oder Beschallungstürme, FoH

Zum Beispiel Licht- und Kamera oder Beschallungstürme, FoH

Rechtsgrundlagen

TRBS 2121 Teil 1 „Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten“, DGUV Information 201-011

Verantwortlichkeiten

Fachverantwortung erforderlich:

- Meister bzw. Meisterin für Veranstaltungstechnik,
- Gerüstbaumeister bzw. Gerüstbaumeisterin
- Zur Prüfung befähigte Person nach TRBS 1203

Nutzung

Speziell unterwiesene Personen mit geeigneter Kleidung, PSA, Aufenthaltsverbote

Schutzziel

Beherrschung der Gefahrenquellen durch qualifizierte Fachkräfte.

Spielflächen, Bühnen, Studioflächen und Übertragungswagen

Zum Technischen Szenenbau (temporäre Aufbauten) gehören zum Beispiel

- Teile der Ausstattung (Gänge innerhalb der Dekoration aber außerhalb der Sicht)

Rechtsgrundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ,
- Benutzung von Gerüsten: TRBS 2121 Teil 1, DGUV Information 201-011
- Bühnen- und Studioaufbauten, Podeste: DIN 15920 Teile 1, 2 und 11

Verantwortlichkeiten

Fachverantwortung erforderlich:

- Meister bzw. Meisterin für Veranstaltungstechnik,
- Gerüstbaumeister bzw. Gerüstbaumeisterin
- Zur Prüfung befähigte Person nach TRBS 1203

Nutzung

Betrieb unter Leitung und Aufsicht (DGUV Vorschrift 17 bzw. 18), spezielle Unterweisung, Aufenthaltsverbote, ggf. besondere Schutzmaßnahmen.

Schutzziel

Beherrschung besonderer Gefährdungen. Ggf. erhöhtes Risiko. Hinreichende Risikominimierung durch besondere Qualifikation, Ausrüstung und Sorgfalt.

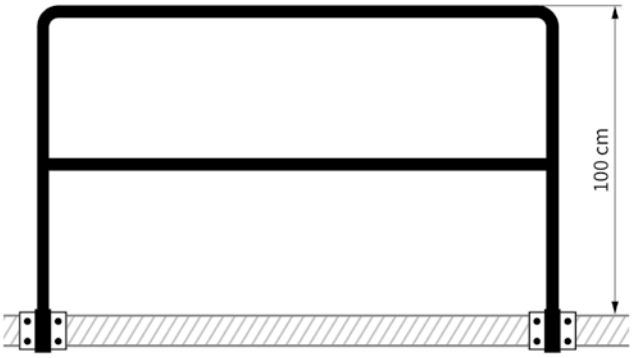

Abb. 10 Bühnengeländer

Bühnengeländer dürfen nur bei szenischen Aufbauten verwendet werden. Sie müssen an jeder Stelle für Horizontallasten von mindestens 300 N/m, anzusetzen in 1 m Höhe, ausgelegt sein.

Das Personal ist zu unterweisen, dass Bühnengeländer nur als Absturzsicherung für eine Person konstruiert sind und es nicht erlaubt ist, sich gegen das Geländer zu lehnen oder es auf andere Art zu belasten.

Dekorationsbau und szenische Darstellungen

Die Nutzung einer Dekoration kann je nach (Absturz-)Gefährdung unterschiedlich bewertet werden:

- „normale“ Nutzung (§ 15 DGUV Vorschrift 17 bzw.18) unter Anwesenheit einer Bühnen- und Studiofachkraft (Leitung und Aufsicht)
- Mit besonderen Gefahrenstellen (§ 20 DGUV Vorschrift 17 bzw. 18) in Absprache mit einer Bühnen- und Studiofachkraft (Leitung und Aufsicht)

Rechtsgrundlagen

DGUV Vorschrift 17 und 18, DGUV Regel 115-002, DGUV Information 215-315

Verantwortlichkeiten

Unternehmer/in, Produktionsleiter/in, Regisseur/in; in Absprache mit Meister/in für Veranstaltungstechnik, ggf. weitere Spezialisten erforderlich Stuntkoordinator/in, Choreograf/in

Nutzung

Festgelegte und geprobte Tätigkeiten auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung

Schutzziel

Die festgelegten Tätigkeiten müssen so sicher durchführbar sein, dass Darsteller/innen sich auf die Rolle konzentrieren können. Fehlanwendungen müssen verhindert werden.

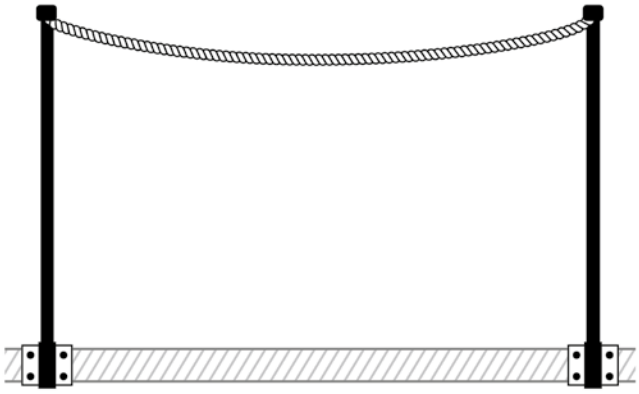

Abb. 11 Geländer als Teile der Dekoration nach IGVW SQP7

Anhang 3
Beurteilungen von Darstellungen Effekten

Dieser Anhang bezieht sich auf Kapitel 3.3.3

Bei der Gefährdungsbeurteilung von szenischen Darstellungen, inklusive Pyrotechnik und Effekten geht es in erster Linie um die Auswahl und Eignung von Personen.

Wer ...

- hat welche Verantwortung/Zuständigkeit?
- führt die Aktion durch?
- kann eine Gefährdungsbeurteilung durchführen?

Es geht um:
- körperliche Eignung,
- Qualifikation
- Erfahrung

Unterschieden werden:
- Laien
- Amateure und Amateurinnen
- Profis/Expertinnen und Experten

Verantwortung für die Darstellungen

Je nach Organisation und Grad der Gefährlichkeit kann die Beurteilung und die Verantwortung delegiert werden:
- Aktionen in Eigenverantwortung
- Showakts und Gastbeiträge
- Artistik und Stunt

Beurteilungskriterien nach Art der Darstellung

Artistik/Akrobatik

- Sicheres reproduzieren der Aktion möglich.
- Darstellerinnen und Darsteller gehen nicht bis an ihre Leistungsgrenze.
- „Sicherheitsabstand“ zwischen den Anforderungen der Darstellung und der persönlichen Leistungsgrenze.

Die Gefährdungsbeurteilung bezieht sich auf die persönliche Leistungsfähigkeit und die Wiederholbarkeit der Darstellung.

Der Experte bzw. die Expertin muss die Akrobatinnen bzw. Akrobaten und Artistinnen bzw. Artisten persönlich kennen.

Sport

- Anerkannte Sportart mit Regelwerk
- Sportlerinnen und Sportler dürfen sich bis an ihre Leistungsgrenze belasten.
- Messbare Ergebnisse
- Ergebnissoffen
- Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen

Die Gefährdungsbeurteilung bezieht sich auf das Regelwerk.

Der Experte bzw. die Expertin muss die Sportregeln kennen und anwenden können.

Stunt

- Einsatz von Techniken, Effekten sowie ausgebildeten und trainierten Darstellerinnen und Darsteller
- Stilmittel der Kameraführung, des Schnitts und der Nachbearbeitung.
- Sicherheit durch Maßnahmen außerhalb der Kameraperspektive.
- Stuntkoordinator bzw. Stuntkoordinatorin

Die Gefährdungsbeurteilung bezieht sich auf die Erfahrung und den Lösungsalternativen des Stuntkoordinators bzw. der Stuntkoordinatorin.

Der Experte bzw. die Expertin muss Stuntkoordinator bzw. Stuntkoordinatorin sein und entsprechende Berufserfahrung haben.

Sensationsdarstellungen

In der Regel werden Sensationsdarstellungen wie „Stunt“-Vorführungen live vor Publikum gezeigt.

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine Mischung aus Elementen von Artistik, Sport und Stunt.

Umfang der Gefährdungsbeurteilung

Der Umfang der Gefährdungsbeurteilung richtet sich nach dem Grad der Gefährdung.
(Quelle: DGUV Information 215-315)

Anhang 4
Hygienekonzept für den Proben- und Vorstellungsbetrieb im Fall von Epidemien/Pandemien

Dieser Anhang bezieht sich auf Kapitel 3.3, siehe dort 3.3.1

Bei der Erstellung eines betrieblichen Hygienekonzepts sind das Infektionsschutzgesetz und sonstige staatliche Regelungen zu Arbeitsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Konzept soll das regionale Infektionsgeschehen und besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren berücksichtigen. Die Berücksichtigung des Infektionsgeschehens ist von Bedeutung für die Akzeptanz der Maßnahmen und damit wichtig für deren Wirksamkeit. Zur Einschätzung des Infektionsrisikos kann ergänzend die aktuelle Risikobewertung durch das Robert Koch-Institut (RKI) herangezogen werden.

Ziel des Hygienekonzepts ist die Verhinderung von Infektionen. Hierfür ist es notwendig, die Arbeitssysteme so zu konzipieren, dass sie für die Situation der Epidemie/Pandemie geeignet sind. Die Konzeption einer szenischen Darstellung sollte in Abhängigkeit von der Art der Übertragung geeignete Schutzmaßnahmen ermöglichen. Künstlerische Vorgaben rechtfertigen nicht die Reduzierung von Schutzmaßnahmen, z. B. des Abstandes.

In Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung sind in Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit zusätzliche über die allgemeinen Hygienemaßnahmen hinausgehende Maßnahmen für die davon betroffenen Personengruppen insbesondere der szenischen Darstellung (zum Beispiel Ballett und Tanz, Musikdarbietung, Schauspiel) zu treffen und im Hygienekonzept festzulegen. Maßnahmen des Hygienekonzepts können beispielsweise sein: Abstandsregelung, Schutzausrüstungen, Testungen, Isolation von Verdachtsfällen. Das Konzept soll auch die Rückkehr zur Arbeit nach einer Erkrankung berücksichtigen, insbesondere zur Vermeidung von Komplikationen bei szenischen Darstellungen mit starker körperlicher Belastung (zum Beispiel Ballett und Tanz).

Der Schutz von Risikogruppen unter den beteiligten Personen ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Für Personen aus den Risikogruppen können besondere persönliche Schutzmaßnahmen erforderlich sein, z. B. das Tragen von FFP2-Masken. Arbeitsmedizinische Vorsorge als Angebotsvorsorge ist den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen zu ermöglichen bzw. anzubieten.

Pandemieverursachte Faktoren und Interessenskonflikte können beim Personal zu verstärkten psychischen Belastungen führen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die die psychischen Belastungen erfasst und Maßnahmen festlegt.

Es sind insbesondere folgende zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen zu koordinieren:

- Der Umgang mit Verdachtsfällen sowie mit Erkrankten, Reiserückkehrern und Reiserückkehrerinnen sowie mit Gastspielkünstlern und Gastspielkünstlerinnen aus Risikogebieten ist mit Unterstützung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes festzulegen.
- Personen mit typischen Symptomen einer Infektion haben der Arbeitsstätte unter Beachtung tarif- und arbeitsrechtlicher Vorgaben fernzubleiben und sich erforderlichenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.
- Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person vom Unternehmer oder von der Unternehmerin zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen.
- Alle im Betrieb tätigen Personen müssen über das Einhalten der Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Entsprechende allgemeine und spezielle Anforderungen an Unterweisungen gelten unverändert weiter (zum Beispiel zur Dokumentation). Die Durchführung der Unterweisung über elektronische Kommunikationsmittel ist in der Epidemie-/Pandemiesituation möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Verständnisprüfung zwischen den Beschäftigten und der bzw. dem Unterweisenden erfolgt und jederzeit Rückfragen möglich sind.
- Bei Veranstaltungen, die in anderen Häusern durchgeführt werden, sind neben den vorstellungsrelevanten Bereichen auch die An- und Abreise, die Beherbergung sowie der Umgang mit Erkrankungen während des Gastspiels zu berücksichtigen.
- Bei Veranstaltungen, die von Gastorchestern/Gastensembles durchgeführt werden, ist diesen das hausinterne Maßnahmenkonzept vorzulegen. Die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz des Gastorchester/Gastensembles verantwortliche Person erstellt das Maßnahmenkonzept für das Gastorchester/Gastensemble.

Literaturverzeichnis

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

Gesetze, Verordnungen, Regeln

Bezugsquelle: Buchhandel und Internet:
z. B. www.gesetze-im-internet.de

- Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OstrV
- Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG
- Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV mit Technischen Regeln
- Arbeitszeitgesetz – ArbZG
- Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV mit Technischen Regeln
- Bürgerliches Gesetzbuch – BGB
- Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV mit Technischen Regeln
- Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättV (bzw. entsprechende landesrechtliche Regelungen zu Versammlungsstätten)
- Mutterschutzgesetz – MuSchG
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV mit Arbeitsmedizinischen Regeln
- Produktsicherheitsgesetz – ProdSG mit Verordnungen
- Sprengstoffgesetz – SprengG mit Verordnungen

Technische Regeln für Arbeitsstätten

- ASR V3 „Gefährdungsbeurteilung“
- ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
- ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
- ASR 3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“
- ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“

DGUV Vorschriften- und Regelwerk

Bezugsquelle: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter www.dguv.de/publikationen

Vorschriften

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (Webcode: p000941)
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Webcode: p000422)
- DGUV Vorschrift 3 bzw. 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (Webcode:p000280 bzw. p000486)
- DGUV Vorschrift 17 bzw. 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (Webcode: p000296 bzw. p000505)

Regeln

- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ (Webcode:p100001)
- DGUV Regel 100-500 bzw. 501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (Webcode:p100500/p100501)
- DGUV Regel 109-005 „Gebrauch von Anschlag-Drahtseilen“ (Webcode:p109005)
- DGUV Regel 109-006 „Gebrauch von Anschlag-Faserseilen“ (Webcode:p109005)
- DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“ (Webcode: p112194)
- DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (Webcode: p112198)
- DGUV Regel 112-199 „Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten“ (Webcode: 112199)
- DGUV Regel 112-989 „Benutzung von Schutzkleidung“ (Webcode:p112989)
- DGUV Regel 115-002 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (Webcode:p115002)

Informationen

- DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- oder Projektionszwecke“ (Webcode: p203036)
- DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“ (Webcode: p208019)
- DGUV Information 212-017 „Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz – Auswahl, Bereitstellung und Benutzung“ (Webcode: p212017)
- DGUV Information 215-112 „Barrierefrie Arbeitsgestaltung“ (Webcode: p215112)
- DGUV Information 215-121 „Gestaltung barrierefreier Tagungen, Seminare und sonstiger Veranstaltungen“ (Webcode: p215121)
- DGUV Information 215-312 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Pyrotechnik, Nebel und andere szenische Effekte“ (Webcode: p215312)
- DGUV Information 215-313 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Lasten über Personen“ (Webcode: p215313)
- DGUV Information 215-314 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Scheinwerfer“ (Webcode: p215314)
- DGUV Information 215-315 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Besondere szenische Darstellungen“ (Webcode: p213315)
- DGUV Information 215-320 „Arbeitsmittel zum szenischen Bewegen von Personen“ (Webcode: p215320)
- DGUV Informatin 215-322 „Sicherheit in Schulaulen und Bürgerhäusern“ (Webcode: p215322)
- DGUV Information 215-830 „Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen“ (Webcode: p215830)
- DGUV Rahmenempfehlung „Prävention von Unfällen im professionellen Bühnentanz“ (Webcode: p010267)

Grundsätze

- DGUV Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“ (Webcode:p308008)
- DGUV Grundsatz 315-390 „Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik“ (Webcode:p315390)

Weitere Quellen und Empfehlungen

VBG-Fachinformationen/VBG-Fachwissen

- VBG-Fachwissen „Arbeitssicherheit in Übertragungsfahrzeugen – Fernsehen, Hörfunk und Film“
- VBG-Fachwissen „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Prüfung elektrischer Anlagen und Geräte“
- VBG-Fachwissen „Kamerabewegungssysteme“
- VBG-Fachwissen „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung

Branchenstandards

- IGVW SQ O2 „Veranstaltungsrigging – Organisation und Arbeitsverfahren“
- IGVW SQ O6 „Auswahl, Aufgaben und Beauftragung einer Veranstaltungsleitung“
- IGVW SQ O9 „Arbeitsschutzorganisation für Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft“
- IGVW SQ P1 „Traversen“
- IGVW SQ P2 „Elektrokettenzüge“
- IGVW SQ P4 „Mobile elektrische Anlagen in der Veranstaltungstechnik“
- IGVW SQ P5 „Aufstellung und Betrieb nicht ortsfester Bühnen und Bühnenüberdachungen“
- IGVW SQ P7 „Dekorationsbau“
- IGVW SQ P8 „Brandschutz im Dekorationsbau“
- IGVW SQ Q1 „Kompetenz der Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“
- IGVW SQ Q2 „Sachkunde für Veranstaltungsrigging“

Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bzw. VDE-Verlag, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

- DIN EN 360:2024-04 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Höhensicherungsgeräte“
- DIN EN 361:2002-09 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Auffanggurte“
- DIN EN 17206:2022-02 „Veranstaltungstechnik – Maschinen für Bühnen und andere Produktionsbereiche – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen“

- DIN EN 17206-2:2022-02 „Veranstaltungstechnik – Maschinen für Bühnen und andere Produktionsbereiche – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an Stative und Traversenlifte“
- DIN 15700:2017-04 „Veranstaltungstechnik – Mobile Potentialausgleichsysteme“
- DIN 15750:2013-04 „Veranstaltungstechnik – Leitlinien für technische Dienstleistungen“
- DIN 15765:2020-11 „Veranstaltungstechnik – Multicore-Systeme für die mobile Produktions- und Veranstaltungstechnik“
- DIN 15766:2010-10 „Veranstaltungstechnik – Einzelleiter-Stecksystem für Niederspannungsnetze AC 400/230 V für die mobile Produktions- und Veranstaltungstechnik“
- DIN 15767:2025-04 „Veranstaltungstechnik – Energieversorgung in der Veranstaltungs- und Produktionstechnik“
- DIN 15905-5:2022-07 „Veranstaltungstechnik – Tontechnik – Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik“
- DIN 15996:2020-12 „Bild- und Tonbearbeitung in Film-, Video- und Rundfunkbetrieben – Grundsätze und Festlegungen für den Arbeitsplatz“
- DIN 56950-2:2014-09 „Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an bewegliche Leuchtenhänger“
- DIN 56950-4:2015-12 „Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Teil 4: Sicherheitstechnische Anforderungen an konfektionierte Bildwände“
- DIN 56950-5:2024-04 „Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Teil 5: Sicherheitstechnische Anforderungen an Elektrokettenzugsysteme“

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de